

# BDVR-Rundschreiben

Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Aus dem Inhalt

- Nachlese Leipziger Dialog 2025
- Resilienz in der Justiz

# INHALTSVERZEICHNIS

## Impressum

**Herausgeber** | Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR)  
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin  
www.bdvr.de  
www.verwaltungsgerichtstag.de

**Verantwortlich i.S. des Pressegesetzes** | Rautgundis Schneidereit, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

**Redaktion** | Dr. Karoline Bülow, Alice Fertig, Markus Rau, Britta Schiebel, Dr. Benjamin Schneider, Rautgundis Schneidereit, Christiane Knoop

**Manuskripte und Zuschriften an** | RiOVG Markus Rau, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, Telefon: 030/90149-8729, redaktion@bdvr.de

**Urheber und Verlagsrechte** | Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlags. Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag. Veröffentlichte Fotos stammen von »privat«, sofern diese nicht namentlich gekennzeichnet sind.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

**Adressänderungen an** | RiinVG Britta Schiebel, Haus des Rechts, Kronenstr. 73, 10117 Berlin, finanzen@bdvr.de

**Verlag** | Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/7385-0, Telefax 0711/7385-100, c.class@boorberg.de, www.boorberg.de

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

**Anzeigen** | Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon: 0711/7385-0, Telefax 0711/7385-100, anzeigen@boorberg.de, es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14. vom 1.1.2023

**Erscheinungsweise** | viermal jährlich

**Bezugspreise** | Jahresbezugspreis im Abonnement EUR 109,20 inklusive Zustellgebühr. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 30,- zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen.

Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn Sie dem Verlag spätestens sechs Wochen vor Jahresende vorliegt.

**Satz** | Reemers Publishing Services. www.reemers.de

**Produktion** | Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Str. 42, 72810 Gomaringen, www.meine-druckerei.de

**ISSN** | 2511-7599

## BDVR-Rundschreiben 3 | 2025

<b>VORWORT</b>	3
----------------	---

### VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

Leipziger Dialog 2025	4
Leipziger Dialog – Forum 2: Baurecht	5
Leipziger Dialog – Forum 14: Asylrecht	7
Fachtagung der AEAJ Working Group „Independence and Efficiency“ in Ljubljana	9
Parlamentskultur und Bundesverfassungsrichterwahl	11
Resilienz in der Justiz – wie wir es schaffen können, auch in bewegten Zeiten zukunftsfähig zu bleiben	14
Von Sisyphos und dem Güterichterverfahren	16

### 20. DEUTSCHER VERWALTUNGSGERICHTSTAG

Arbeitskreis 5: Der moderne Verwaltungsprozess – ungeschriebene verwaltungsrichterliche Arbeitskultur in Zeiten der Digitalisierung	21
--	----

### AUS DEN VERBÄNDEN

Stellungnahme zu den Entwürfen des GEAS-Anpassungsgesetzes und des GEAS-Anpassungsfolgegesetzes	23
Stellungnahme zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz durch persönliche Angriffe auf Richterinnen und Richter	26

### PERSONALIA

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Berlin verabschiedet	27
Verwaltungsgerichtspräsident leitet künftig die Zentralabteilung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung	28
Amtswechsel-Feier am Verwaltungsgericht Kassel	29
Eckhard Corsmeyer als Präsident des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern in den Ruhestand verabschiedet	30

### RECHTSPRECHUNG

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2025 – 2 BvR 468/25	31
---	----

### Information zu den nächsten Ausgaben

Abgabeschluss für die Ausgabe 1/2026 ist der 20. Januar 2026. Artikel und Fotos bitte per E-Mail an redaktion@bdvr.de.



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir schauen zurück auf den Leipziger Dialog, der am 8. und 9. Mai 2025 bereits zum dritten Mal am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig stattfand und schon lange im Voraus ausgebucht war. Über die vielen positiven Rückmeldungen haben wir uns sehr gefreut. Nach dem üblichen Turnus werden im kommenden Jahr der kleine Verwaltungsgerichtstag in Potsdam und im Jahr 2027 der große Verwaltungsgerichtstag in Osnabrück stattfinden.

Im aktuellen Heft finden Sie zu dem Leipziger Dialog einen zusammenfassenden Tagungsbericht sowie Beiträge zu den Foren Baurecht und Ausländer-/Asylrecht. Auch auf europäischer Ebene fand im Mai 2025 ein Treffen der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter statt und zwar die Fachtagung der AEAJ Working Group „Independence and Efficiency“ in Ljubljana. Der Bericht über diese Veranstaltung zeigt, dass der Austausch mit europäischen und internationalen Kolleginnen und Kollegen nicht nur fachlich gewinnbringend ist, sondern darüber hinaus Einblicke in die richterliche Arbeit unter denkbar schwierigen

Bedingungen ermöglicht – wie z. B. derzeit in der Kriegssituation in der Ukraine. Außerdem enthält das aktuelle Heft einen fachübergreifenden Beitrag zum Thema Resilienz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit von Kristina Bamberger und einen Aufsatz zu der gescheiterten Verfassungsrichterwahl von Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz.

Die mediale Berichterstattung zu einzelnen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist auch im Vorstand des BDVR intensiv diskutiert worden. Der BDVR hat sich nun grundsätzlich zu der Thematik der persönlichen Angriffe auf Richterinnen und Richter geäußert. Darauf hinaus hat der BDVR zu dem Referentenentwurf für die Umsetzung der GEAS-Reform Stellung genommen. Beide Stellungnahmen finden Sie in diesem Heft.

Viel Spaß beim Lesen wünschen



Karoline Bülow

Robert Seegmüller

# Leipziger Dialog 2025

Am 8. und 9. Mai 2025 fand zum dritten Mal der Leipziger Dialog am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig statt. Wie bereits in der Vergangenheit erfreute sich die Veranstaltung großer Beliebtheit. So war die auf Grund der Räumlichkeiten begrenzte Anzahl an Teilnehmerplätzen schon kurz nach Veröffentlichung der Anmeldung im Januar 2025 ausgebucht.

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Korbmacher, der Vorsitzende des BDVR Dr. Seegmüller und die erste stellvertretende Vorsitzende des BDVR Dr. Bülow eröffneten die Veranstaltung mit jeweils kurzen Ansprachen zu aktuellen Herausforderungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Angesprochen wurden unter anderem die Risiken und Chancen einer Einführung KI-gestützter Programme in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die infolge der Pensionswelle und des Fachkräftemangels bestehenden Herausforderungen der Nachwuchsgewinnung.

Nach der Eröffnung strömten die Teilnehmenden in die parallel stattfindenden Foren zum Dienstrecht, zum Baurecht, zu aktuellen Fragen des Beweisrechts, zum Wirtschaftsverwaltungsrecht, zur wissenschaftlichen Mitarbeit am Bundesverwaltungsgericht, zum Kommunalrecht und zu Informations- und Auskunftsansprüchen.

Das Forum „Aktuelle Fragen des Beweisrechts“ widmete sich sechs Themenkomplexen, die in der verwaltungsgerichtlichen Praxis relevant sind und zahlreiche Probleme aufwerfen. Behandelt wurden z. B. die Anforderungen bei der Vernehmung eines Zeugen per Bild- und Tonübertragung, der Umgang mit „legal facts“, das Vorgehen bei einer Vielzahl von Beweisanträgen und die Möglichkeiten, eine Beweiserhebung unter Hinweis auf die eigene Sachkunde des Gerichts abzulehnen. An die Impulsvorträge, die in die Thematik einführten und thesenartige Vorschläge unterbreiteten, schloss sich ein übe-

raus reger, zum Teil auch kontroverser, Austausch an. Das sehr wichtige, in der verwaltungsprozessualen Praxis jedoch bisweilen vernachlässigte Thema dieses Forums machte allen Teilnehmenden deutlich, dass die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Beweisrecht auch im Verwaltungsprozess dringend erforderlich ist, sehr interessant sein kann und sich lohnt.

Im Forum Kommunalrecht diskutierten die Teilnehmenden unter Moderation des Richters am Oberverwaltungsgericht Dr. Hörauf und der Vorsitzenden Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Held-Daab Rechtsfragen vor allem rund um die Heranziehung zur Kreisumlage. Daneben wurden Maßstäbe zur Unzumutbarkeit im Kontext des Anschluss- und Benutzungzwangs sowie der Zugang zu öffentlichen kommunalen Einrichtungen und Anforderungen an Widmungsbeschränkungen erörtert.

Im Forum „Informations- und Auskunftsansprüche“ sprachen die Teilnehmenden unter der Leitung der Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Dr. Rublack und der Moderation der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Xalter über Ansprüche nach dem Informationsfreiheitsrecht und dem Presserecht. Dabei ging es zunächst um prozessuale Fragen wie die örtliche Zuständigkeit bei Informationsansprüchen betreffend ortsgebundener Anlagen nach § 52 Nr. 1 VwGO und die Darlegungslast der Beklagten bei In-Camera-Verfahren nach § 99 VwGO. Anschließend erörterte das Forum insbesondere die Anwendbarkeit des IFG auf elektronische Kommunikations- und Organisationstechniken wie SMS und Kalendereinträge sowie die Bewältigung von informationsfreiheitsrechtlichen Umfangsverfahren durch die erste Instanz. Diskutiert wurden die erhöhte Darlegungslast der Behörde durch weitere Differenzierungen des Bundesverwaltungsgerichts innerhalb eines Ausschlussgrundes und der Einwand des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes. Schließlich ging es, bezogen auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch, unter anderem um die Maßstäbe des Eilrechtsschutzes, den Schutz von auswärtigen Belangen des Bundes sowie die Erstreckung auf digitale Medien.

Am Abend traf sich eine Vielzahl der Teilnehmenden zu einem gemeinsamen Abendessen in der Moritzbastei. In entspannter Atmosphäre setzte sich der fachliche und persönliche Austausch fort und nach dem Essen zog es viele noch in die Leipziger Altstadt.

Am nächsten Morgen wurden weitere Foren zum Kinder-, Jugendhilfe-, Ausbildungsförderungs- und Unterhaltsvorschussrecht, zu aktuellen Fragen des Rechtsschutzes gegen Planänderungs- und Planergänzungsbescheide, zum Ausländerrecht, zu Cannabis im Straßenverkehr, zum Prüfungsrecht, zu aktuellen Fragen des Eilrechtsschutzes im Planfeststellungsrecht, zum Asylrecht, zum Windenergieanlagenrecht und zu einem Erfahrungsaustausch der Pressesprecherinnen und Presse sprecher der Gerichte veranstaltet.



©: Bundesverwaltungsgericht

## Volles Haus bei der Eröffnungsveranstaltung des Leipziger Dialogs 2025

Das Forum „Prüfungsrecht“ wurde von Richter am Kammergericht Dr. Jeremias moderiert, der die angesprochenen Themen gemeinsam mit dem Vorsitzenden am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Kraft vorstellt. Das Urteil des 2. Senats vom 5. Dezember 2024 – 2 C 7/24 – gab Anlass, die grundsätzliche Bedeutung von Rechtsgütern der Allgemeinheit bei der Beurteilung von prüfungsrechtlichen Streitfällen zu diskutieren. Bei der Frage, inwiefern der Bewertung einzelner Modulprüfungen bereits Verwaltungsakt-Qualität zukomme, wurden verschiedene Fallkonstellationen angerissen und den zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des gut besuchten Forums nicht zuletzt praktische Vernunft bei der rechtlichen Bewertung ans Herz gelegt. Die Diskussion der Entscheidung des 6. Senats vom 20. Januar 2025 – 6 B 20/24 – gab zum Abschluss des gelungenen Forums Gelegenheit, Fragen rund um die Täuschung zu erörtern und hierbei auch die durch die Entwicklung von KI entstehenden Problembereiche einzubeziehen. Im Hinblick auf Fragen des Anscheinsbeweises betonte Prof. Dr. Kraft hierbei die Bedeutung von § 108 VwGO als „Königsnorm des Tatrichters“ und erinnerte daran, dass der Senat zu solchen Fragen in der Regel nur im Bereich der B-Sachen Stellung nehmen könne, was einen anderen Zugriff bedeute.

Im Forum „Windenergieanlagenrecht“ gab der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Korbmacher, zu Beginn einen kurzen Überblick über die Rechtsprechung des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts zu Windenergieanlagenverfahren in den letzten Jahren. Im Anschluss erörterte Richterin am Oberverwaltungsgericht Münster Dr. Teigelack die Problematik der gemeinsamen Anlage im Sinn des § 1 Abs. 3 der 4. BimSchV und ihre Behandlung nach der TA Lärm. Diskutiert wurden weiterhin das Verhältnis von Konzentrationswirkung und Änderungsgenehmigung, der Umgang mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ersatzgeld vom 12. September 2024 und das Verhältnis von Windenergieanlagenrecht und Luftsicherheit.

Richterin am Bundesverwaltungsgericht Hampel und Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Naumann moderierten das Forum zum Erfahrungsaustausch Pressesprecher. In einem zwanglosen Format stellten die Teilnehmerinnen die Vorgehensweisen der jeweiligen gerichtlichen Pressestellen vor. Im Zentrum der Diskussion standen dabei vor allem Fragen dazu, wie sich die Arbeitsteilung zwischen Spruchkörper und Pressestelle beim Abfassen der Pressemitteilungen gestaltet, wie viel Informationsmaterial die Spruchkörper den Pressestellen vor der mündlichen Verhandlung zur Verfügung stellen, aber auch Fragen zur Reichweite der Anonymisierungspflichten der Pressestellen.



© Bundesverwaltungsgericht

Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Robert Seegmüller, Vorsitzender des BDVR, und Richterin am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Dr. Karoline Bülow, stellvertretende Vorsitzende des BDVR

Gegen 13 Uhr endete die Veranstaltung. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden sich noch zu einer Führung durch das Bundesverwaltungsgericht und einer Stadtführung ein. Der nächste Leipziger Dialog wird im Jahr 2028 stattfinden. Davor liegen nach dem üblichen Turnus der „kleine“ Verwaltungsgerichtstag in Potsdam im Jahr 2026 und der „große“ Verwaltungsgerichtstag in Osnabrück im Jahr 2027.

**Dr. Karoline Bülow, Richterin am Oberverwaltungsgericht und stellvertretende Vorsitzende des BDVR, Berlin**

## Leipziger Dialog – Forum 2: Baurecht

Den ersten Teil des von den Mitgliedern des 4. Revisionssenats moderierten Forums „Baurecht“ eröffnete VRi in BVerwG Schipper mit einem Rückblick auf dessen jüngere Rechtsprechung mit Unionsrechtsbezug: Es sei unionsrechtskonform, dass der Normenkontrollantrag eines Umweltverbandes ein Rechtschutzbedürfnis erfordere; dieses entfalle jedoch nicht mit der

vollständigen Umsetzung des angegriffenen Bebauungsplans, da im Erfolgsfall eine erneute Bauleitplanung zusätzliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festsetzen könne (BVerwG 4 CN 8.21, Urteil vom 24. Januar 2023). Zulässiger Regelungsinhalt eines Bebauungsplans der Innenentwicklung i. S. d. § 13a BauGB könne nicht nur die quantitative Vermehrung baulicher

Nutzungsmöglichkeiten, sondern auch die qualitative Entwicklung des Siedlungsbereichs – im konkreten Fall: die Überplanung einer Außenbereichsinsel mit einer Grünfläche – sein (BVerwG 4 CN 5.21, Urteil vom 5. April 2023). Die mittlerweile aufgehobene Regelung des § 13b BauGB sei mit der SUP-Richtlinie 2001/42/EG unvereinbar (BVerwG 4 CN 3.22, Urteil vom 18. Juli 2023); entsprechenden Bedenken begegne die in der letzten Legislaturperiode angestoßene Nachfolgeregelung („Bau-Turbo“ des § 246e BauGB, vgl. BT-Drs. 20/13091).

VRi'inBVerwG Schipper schloss mit einem Ausblick darauf, dass der Senat in Kürze seine Entscheidung zur Frage der Heranziehung zu einem sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag veröffentlichen (BVerwG 4 C 1.24, Urteil vom 25. März 2025) und über die Frage untergeordneter Wohnnutzung im faktischen Kerngebiet entscheiden werde (BVerwG 4 C 2.24, Termin am 20. Mai 2025).

Nachfolgend plädierte VRiOVG Stadlöder (BayVGH) dafür, der Frage der Anwendbarkeit des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes auf Baunachbarklagen stärkere Beachtung zu schenken. Seien Baugenehmigungen als Verwaltungsakte anzusehen, durch die ein Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften zugelassen werde (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG) – wovon der BayVGH und das OVG NRW im Grundsatz ausgingen –, so komme für die nicht binnen zehn Wochen nach Klageerhebung vorgebrachten Einwendungen eine Präklusion in Betracht (§ 6 UmwRG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO; dazu Külpmann, NVwZ 2025, 529) und sei bei behebbaren Fehlern statt der Aufhebung eine bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit zu tenorieren (§ 7 Abs. 5 UmwRG); dies gelte auch dann, wenn der Kläger keine Umweltvereinigung sei.

Sodann referierte Ri'inOVG Glowienka (NdsOVG) über die Frage der Berücksichtigung des Klimaschutzes im Rahmen der Bauleitplanung. Nach dortiger Rechtsprechung (1 KN 34/23 Urteil vom 2. Oktober 2024) habe diese nicht auf der Grundlage von § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz, sondern innerhalb der Abwägung nach § 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 7 a), § 1 a Abs. 5 BauGB zu erfolgen, und verlange einen bodenrechtlichen Bezug. Dabei müsse der Plangeber dem Klimaschutz weder grundsätzlich Vorrang einräumen noch habe er ein Optimierungsgebot zu beachten, auch könne er sich auf eine verbale Beschreibung ohne zahlenmäßige Bilanzierung der Planungsauswirkung beschränken.

Abschließend berichtete VRi'inOVG Dr. Dahme (OVG NRW) über zwei Entscheidungen zur Vereinbarkeit von Solarenergiervorhaben mit Denkmalschutzvorgaben (10 A 1477/23 und 10 A 2281/23, Urteile vom 27. November 2024). Das dortige Landesdenkmalrecht sehe eine Abwägung der Denkmalschutzbelange u. a. mit dem öffentlichen Klimaschutzinteresse vor. Dieses genieße wegen der nach § 2 EEG in zulässiger Weise bundesgesetzlich vorgenommenen Gewichtungsvorgabe regelmäßig Vorrang und trete nur dann zurück, wenn ausnahmsweise besondere Umstände des Einzelfalls für den Vorrang des Denkmalschutzes stritten. Maßgeblich sei insoweit die Denkmalwertbegründung. Gegenstand der nachfolgenden Diskussion war die Übertragbarkeit dieser Erwägungen auf divergierende Landesdenkmalschutzregelungen.

Den zweiten Teil des Forums „Baurecht“ eröffnete VRiOVG Dr. Hüwelmeier (OVG NRW) mit einer Darstellung des neuen Rechtsrahmens der Windenergie-Planung (§ 249 BauGB, WindBG) und thematisierte dabei u. a. die Fragen, welche Anforderungen an die planerische Abwägung zu stellen seien, welche Rechtsqualität die Feststellung der Flächenbeitragswerterreichung habe, in deren Folge die Vorhabenprivilegierung entfalle (§ 5 WindBG, § 249 Abs. 2 und 7 BauGB), und wer befugt sei, die jeweilige Planung und Feststellung anzugreifen (§ 48 Satz 2 UPVG).

Anschließend referierte RiOVG Tepperwien (NdsOVG) über die – dort verneinte (1 KN 82/23, Urteil vom 13. März 2025), vgl. auch OVG MVP (3 K 543/21, Urteil vom 27. Februar 2024) – Frage, ob ein urbanes Gebiet i. S. d. § 6a BauNVO über die normierten Voraussetzungen hinaus einen urbanen Charakter aufweisen und der gesetzgeberischen Vorstellung einer nutzungsmischten Stadt der kurzen Wege (BT-Drs. 18/10942) entsprechen müsse. Gegenstand der nachfolgenden Diskussion war die Frage, wie auf dieser Grundlage dem Typenzwang der BauNVO-Baugebiete und dem Gebietserhaltungsanspruch der Planadressaten Rechnung zu tragen sei.

VRiVG Murmann-Suchan (VG Köln) berichtete nachfolgend über zwei Entscheidungen zur Reichweite der Nachbarrechte bezüglich der Grundstücksentwässerung und des Hochwasserschutzes (23 K 4896/22, Urteil vom 17. Juli 2024 und 23 L 605/25, Beschluss vom 16. April 2025). Nachbarschützend sei lediglich das aus dem Rücksichtnahmegericht folgende Verbot unmittelbarer Niederschlagsableitung auf das Nachbargrundstück und die mit § 78 Abs. 4 WHG untersagte Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, darüber hinaus lasse sich der Hochwasserschutz nicht grundstücksbezogen erreichen. Hieraus entwickelte sich eine Diskussion über die an die Grundstücksentwässerung zu stellenden Anforderungen (DIN 1986-100) und die allgemein als unzureichend angesehene Drittschutzeffektivität wasserhaushaltrechtlicher Normierungen.

Abschließend thematisierte VRiOVG Meng (SächsOVG) die Prüffähigkeit einer bundesweit regelmäßig aufgeworfenen Bauvorbescheidanfrage, ob ein großflächiger Lebensmittelmarkt „unter Ausklammerung des Gebots der Rücksichtnahme“ nach der Art seiner baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig sei. Nach Ansicht von BayVGH, ThürOVG und SächsOVG dürfe die Beachtung des Rücksichtnahmegerichts nicht ausgeklammert werden, weil dieses notwendiger Prüfungsinhalt der Frage nach der Art der zulässigen Nutzung sei. Das gelte unabhängig davon, ob das Rücksichtnahmegericht im konkreten Fall aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO resultiere oder Teilaspekt des Einfügens nach § 34 Abs. 1 BauGB sei. Nach Ansicht von OVG NRW und VGH BW sei eine Fragestellung unter Ausklammerung des Rücksichtnahmegerichts hingegen zulässig, da es sich jeweils um einen teilbaren zweistufigen Prüfgegenstand handele, an dessen zunächst nur teilweiser Klärung ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse bestehe.

---

**Esther Seedorf**, Richterin am Oberverwaltungsgericht, Berlin

---

# Leipziger Dialog – Forum 14: Asylrecht

Wie bei den früheren Leipziger Dialogen (2017 und 2022) wurden in einem Forum flüchtlingsrechtliche Fragen besprochen. Das Forum fand aufgrund der hohen Zahl an Interessierten erneut im Großen Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts statt. Im Gegensatz zum Leipziger Dialog 2022 waren in diesem Jahr nur anderthalb Stunden für den Austausch vorgesehen. Moderiert wurde das Forum von der Vorsitzenden Richterin am VG Alberts, VG Lüneburg. Die thematische Gliederung des Forums folgte den im Vorfeld durch die Teilnehmenden eingereichten Fragen und Themenvorschlägen.

## 1. Tatsachenrevision (§ 78 Abs. 8 AsylG)

Wurden im Jahr 2022 noch die nationalen Rechtsprechungsdivergenzen am Beispiel der Bewertung der Lage der Anerkannten in Italien und die begrenzten Möglichkeiten der Vermeidung und Behebung solcher Divergenzen besprochen<sup>1</sup>, so war in diesem Jahr einleitendes Thema die zum Jahresbeginn 2023 eingeführte Möglichkeit einer sog. Tatsachenrevision durch das Bundesverwaltungsgericht zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung (§ 78 Abs. 8 AsylG)<sup>2</sup>.

Zu Beginn berichtete der Vorsitzende des Ersten Senats des Bundesverwaltungsgerichts *Dr. Keller* über die bisher entschiedenen Tatsachenrevisionen. Nachdem es zunächst schleppend angelaufen sei<sup>3</sup>, habe der Senat nun in den letzten Monaten mehrere Entscheidungen zur Lage in Italien<sup>4</sup> bzw. Griechenland<sup>5</sup> getroffen. Auf die mehrfach im Plenum geäußerte Frage, wann die Entscheidungsgründe zur Griechenland-Entscheidung veröffentlicht würden, versprach der Senatsvorsitzende, dass dies „so bald wie möglich“ geschehe.

Während Teile des Plenums sich für eine Erweiterung der Tatsachenrevision aussprachen, zeigten sich andere Teile skeptisch.

## 2. Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG)

Während bei den Leipziger Dialogen 2017 und 2022 Fragen zur Zulässigkeit der Asylanträge deutschlandweit die Richterinnen und Richter einten<sup>6</sup>, waren es in diesem Jahr Fragen zur asylrechtlichen Abschiebungsandrohung, insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 5 Rückführungs-RL 2008/115/EG<sup>7</sup> und der Neufassung des § 34 AsylG<sup>8</sup>.

Zunächst wurde die Frage erörtert, wie das Kindeswohl und die familiären Belange in Erst- und Folgeverfahren zu berücksichtigen sind (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Alt. 1 und Alt. 2 AsylG). Hintergrund der Erörterung ist zum einen der tatsächliche Befund, dass sich Asylverfahren von Familienmitgliedern in unterschiedlichen Verfahrensstadien befinden können<sup>9</sup> und nach überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung, die indes vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht geteilt wird, familiäre Bindungen auch dann dem Erlass einer

Abschiebungsandrohung entgegenstehen können, wenn der Aufenthalt des anderen Familienmitglieds im Bundesgebiet (lediglich) gemäß § 55 AsylG zur Durchführung eines Asylverfahrens gestattet ist<sup>10</sup>. Zum anderen sind die familiären Bindungen zu erörtern, wenn ein Familienmitglied aus anderen

- 
- 1 *Schulz-Bredemeier*, BDVR-Rundschreiben 3/2022, S. 7 (7).
- 2 Siehe aktuell *Bergmann/Keller*, in: *Bergmann/Dienelt, AusländerR*, 15. Aufl. 2025, § 78 AsylG Rn. 56 ff.; rechtsvergleichend *Dörig*, NVwZ 2023, 379.
- 3 Die zuerst eingelegte Tatsachenrevision zur Klärung der Lage in Italien musste wegen des verspäteten Eingangs des Revisionsbegründungsschriftsatzes zurückgewiesen werden (BVerwG, Beschluss vom 25. September 2023 – BVerwG 1 C 10/23 –, NVwZ 2023, 1913) und schaffte so zumindest Klarheit über die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs. Im Verfahren der Tatsachenrevision zur Klärung der Lage in Afghanistan wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung am 25. Januar 2024 nach Rücknahme der Klage kurz vor dem Termin aufgehoben (siehe *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Entscheiderbrief 1/2024, S. 3).
- 4 BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 – BVerwG 1 C 23.23 –, juris; BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 – BVerwG 1 C 24.23 –, NVwZ 2025, 579, zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen, dazu *Dörig*, NVwZ 2025, 579/594, *Keller*, jurisPR-BVerwG 9/2025 Anm. 1, *Pfersich*, ZAR 2025, 237/244; BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2024 – BVerwG 1 C 3.24 –, juris, zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen.
- 5 BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 – BVerwG 1 C 18.24 u. a. –, Pressemitteilung Nr. 30/2025 vom 16. April 2025.
- 6 So wurden bei dem Leipziger Dialog 2017 vorrangig Unzulässigkeitsentscheidungen aus dem Dublin-Recht (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG) und bei dem Leipziger Dialog 2022 Unzulässigkeitsentscheidungen nach einem erfolgreichen bzw. erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 i. V. m. § 71a AsylG) besprochen: *Perlitzius*, BDVR-Rundschreiben 3/2017, S. 8 (9); *Schulz-Bredemeier*, BDVR-Rundschreiben 3/2022, S. 7 (7 f.).
- 7 EuGH, Urteil vom 22. November 2022 – C-69/21 –, ZAR 2023, 80; EuGH, Beschluss vom 15. Dezember 2023 – C-484/22 –, NVwZ 2023, 743; und EuGH, Urteil vom 17. Oktober 2024 – C-156/23 –, NVwZ 2024, 1827, dazu *Wittmann*, InfAuslR 2025, 201.
- 8 Änderung durch Artikel 2 des sog. Rückführungsverbesserungsgesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54).
- 9 Die Ursachen dafür sind mannigfaltig und können im Verantwortungsbereich der Familien liegen (beispielsweise Asylverfahren nachgeborener/nachgereister Familienmitglieder), aber auch in der Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gründen, nicht immer gleichzeitig über die Asylanträge von Familienmitgliedern zu entscheiden. Als besonders problematisch wurde die Konstellation erörtert, in der sich die einen Familienmitglieder (beispielsweise die Eltern) im Folgeverfahren und die anderen Familienmitglieder (beispielsweise Kinder) im Erstverfahren befinden.
- 10 Nds. OVG, Beschluss vom 27. Juni 2024 – 4 LA 21/24 –, InfAuslR 2024, 438; Sächs. OVG, Beschluss vom 14. Oktober 2024 – 4 A 303/23.A –, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Januar 2025 – OVG 12 N 23/24 –, AuAS 2025, 53; siehe auch *Waldfogel*, NJOZ 2024, 545 (549).

Gründen (vorläufig) nicht abgeschoben wird oder den Familienmitgliedern die Abschiebung in unterschiedliche Zielstaaten anzudrohen ist. Die angeregte Diskussion in Leipzig zeigte, dass auf die Fragen nach der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden sowie nach der erforderlichen Tiefe der ausländerrechtlichen Prüfung im asylrechtlichen Fall noch keine endgültigen Antworten gefunden wurden.<sup>11</sup>

Bei der Frage, wie der Gesundheitszustand der Schutzsuchenden vor Erlass der Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen ist (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Alt. 3 AsylG), wurde offenbar, dass es – trotz der nach § 83a S. 1 AsylG bestehenden Pflicht des Verwaltungsgerichts zur Information der Ausländerbehörde über das Ergebnis eines Verfahrens, das die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zum Gegenstand hat – zu Informationsdefiziten bei den Ausländerbehörden und damit zu Schutzlücken für Eilrechtsschutzsuchende kommt. In diesem Zusammenhang wurde zudem besprochen, ob im Rahmen des § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Alt. 3 AsylG die Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG gelten. Dafür spräche der Wortlaut des § 60a Abs. 2c AufenthG, der ausdrücklich auf die Abschiebung Bezug nimmt (und nicht lediglich auf die Feststellung von Abschiebungsverboten). Gleichwohl könnte die unionsrechtliche Betrachtung zu einem anderen Ergebnis führen.<sup>12</sup> Einigkeit bestand darüber, dass unabhängig von den Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG die Schutzsuchenden generell zur Mitwirkung verpflichtet sind und auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Beweisanforderungen an den Nachweis gesundheitlicher Beeinträchtigungen bestehen.

### 3. Weitere Themen

Demgegenüber spielten Fragen zur Zulässigkeit des Asylantrags (§ 29 Abs. 1 AsylG) eine untergeordnete Rolle. Diskutiert wurde, ob im Rahmen der Prüfung der Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Annahme einer gemeinsamen Rückkehr im Familienverbund auf die gelebte Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) beschränkt sei oder ob eine gemeinsame Rückkehr auch für andere familiäre Konstellationen angenommen werden könne.<sup>13</sup> Angesprochen wurden ein Gleichklang mit den Anforderungen zur Bestimmung einer außergewöhnlichen Härte i. S. d. § 36 Abs. 2 AufenthG.<sup>14</sup> Zudem wurde einerseits dafür geworben, solche familiären Bindungen lediglich im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen, andererseits wurde das Bemühen um Kongruenz der rechtlichen Prüfung der einzelnen Elemente einer asylrechtlichen Entscheidung deutlich. Ferner wurde kurz die divergierende Rechtsprechung zur Frage, ob es sich um einen

Folgeantrag i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 i. V. m. § 71 AsylG handelt, wenn der vorherige Bescheid des Bundesamtes eine Unzulässigkeitsentscheidung wegen Schutzgewähr in einem anderen Mitgliedstaat enthält,<sup>15</sup> angesprochen.

Abschließend wurden die aktuelle Rechtsprechung zu Georgien als (nicht) sicherem Herkunftsstaat<sup>16</sup> und die völkerrechtlichen Grenzen bei der Erweiterung der mündlichen Verhandlung ins Ausland<sup>17</sup> thematisiert.

---

**Dr. Barbara Schulz-Bredemeier, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, Berlin**

---

- 11 So wurde teils um Zurückhaltung bei der inzidenten Prüfung mit dem anschaulichen Bild „Wir können durch das Schlüsselloch nicht das Nebenzimmer tapezieren.“ geworben.
- 12 So ist nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg der unionsrechtliche Begriff der „Vulnerabilität“ und die diesbezügliche richterliche Bewertung im Drittstaatenfall nicht durch § 60a Abs. 2c AufenthG definiert oder beschränkt (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2022 – A 4 S 2182/22 –, InfAuslR 2023, 294).
- 13 Erörterung auf der Grundlage des folgenden Beispiefalls: Unzulässigkeitsentscheidung gegenüber volljährigem Sohn, dem es in dem ihm Schutz gewährenden Staat möglich ist, für seinen eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, aber nicht zusätzlich für den seiner pflegebedürftigen Mutter. Zu deren Gunsten war zwar ein Abschiebungsverbot festgestellt worden, es könne aber möglicherweise bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen sein, dass sie ihren Sohn begleite.
- 14 BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013 – BVerwG 1 C 15.12 –, BVerwGE 147, 278 (281) Rn. 11; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Dezember 2011 – OVG 3 B 17.10 –, juris Rn. 23; siehe auch *Dienelt*, in: Bergmann/Dienelt, AusländerR, 15. Aufl. 2025, § 36 AufenthG Rn. 30 ff.; *Tewocht*, in: Kluth/Heusch, BeckOK-AusländerR, 44. Ed., Stand: 01.04.2025, § 36 AufenthG Rn. 21 ff.
- 15 Einerseits beispielsweise VG Berlin, Beschluss vom 27. März 2025 – VG 34 L 262/24 A –, juris Rn. 31; andererseits beispielsweise VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. April 2025 – 22 L 884/25.A –, juris Rn. 14 ff.; jeweils m. w. N.
- 16 Georgien als nicht sicheren Herkunftsstaat annehmend bzw. ernsthafte Zweifel anmeldend: VG Berlin, Beschluss vom 11. März 2025 – VG 31 L 473/24 A –, juris Rn. 19; VG Lüneburg, Beschluss vom 3. April 2025 – 2 B 62/25 –, juris Rn. 14; VG Leipzig, Beschluss vom 16. Mai 2025 – 4 L 406/25.A –, juris Rn. 25 ff.; VG Chemnitz, Beschluss vom 6. Juni 2025 – 1 L 265/25.A –, juris Rn. 18; sowie VG Bayreuth, Beschluss vom 8. April 2025 – B 1 S 7 25.30517 –, S. 6 ff., unveröffentlicht; siehe auch *Matthies*, Asylmagazin 2024, 448 (448); *Pfersich*, ZAR 2025, 191/194 (195); a. A. VG Düsseldorf, Beschluss vom 15. April 2025 – 30 L 905/25.A –, juris Rn. 14 ff.
- 17 Dazu aus ausländerrechtlicher Perspektive: BVerwG, Urteil vom 28. November 2024 – BVerwG 1 A 1/23 –, juris Rn. 61, 134; *Huber/Schulz-Bredemeier*, in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, 4. Aufl. 2025, § 79 AufenthG Rn. 3 m. w. N.; *Jenssen/Schiebel*, NVwZ 2022, 1416.

# Fachtagung der AEAJ Working Group „Independence and Efficiency“ in Ljubljana

Der galoppierende technologische Fortschritt im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) bildet eines der prägenden Themen der Gegenwart. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung kam die Arbeitsgruppe „Independence and Efficiency“ der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter (VEV, engl. AEAJ) am 15. und 16. Mai 2025 in der slowenischen Hauptstadt Ljubljana zu ihrer jährlichen Fachtagung zu dem Thema „Toward the Cyber Administrative Judge – Transforming the Judicial Process at the Digital Age“ zusammen. Gegenstand der Tagung waren jüngere Entwicklungen der KI, aber auch anderer Gebiete der Informationstechnologie, jeweils im Hinblick auf Einsatzmöglichkeiten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Arbeitsgruppe unter der Leitung von Eva Wendler (AEAJ-Vizepräsidentin; Bundesverwaltungsgericht der Republik Österreich, Graz) und Sylvain Mérinne (AEAJ-Präsident; OVG Marseille) hatte ein Expertenpanel gebildet, dem fachlich ausgewiesene Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter aus verschiedenen AEAJ-Mitgliedstaaten angehörten. Schwerpunkte der Referate und Diskussionen bildeten in Bezug auf die KI der sich derzeit herausbildende rechtliche und ethische Rahmen für deren Einsatz in der Justiz sowie die möglichen Herausforderungen für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter durch einen Einsatz generativer KI, in Bezug auf andere Informationstechnologien die bisherigen praktischen Erfahrungen mit deren Einsatz in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Als Auftakt des ersten Konferenztages am 15. Mai 2025 berichtete Gösta Petri (Europäische Kommission, Brüssel) über gegenwärtige Projekte der Kommission im Bereich der Digitalisierung und stellte das Europäische Justizportal<sup>1</sup> vor. Handlungsempfehlungen zum Einsatz von KI in der Justiz beabsichtigt die Kommission, im Jahr 2026 zu veröffentlichen.

Hieran schlossen sich – als KI-bezogener Schwerpunkt des ersten Tages – mehrere Referate zu den Herausforde-

rungen, die sich für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter aus dem Einsatz generativer KI bei der Entscheidungsfindung ergeben können. Germana Lo Sazio (OGV Neapel) beleuchtete psychologische Phänomene wie den „automation bias“ – die menschliche Neigung, den Vorschlägen eines automatisierten Systems zu folgen und gegenläufige Informationen zu vernachlässigen – und das Risiko, dass Gewöhnungseffekte infolge zunehmender privater Nutzung eine methodenkritische Verwendung im Dienst unterlaufen könnten. Beide Effekte könnten sich in dem Maße verstärken, wie generative KI-Systeme die Fähigkeit erlangen, sich dem Verhalten ihrer Nutzer anzupassen. Antonio Mendes Oliveira (Kabinettschef des Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts der Portugiesischen Republik) wies vor dem Hintergrund von Modellversuchen zum Einsatz generativer KI in der portugiesischen Justiz, in deren Rahmen sog. Halluzinationen aufgetreten waren, auf die Erfordernisse der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Arbeitsweise eines KI-Systems hin. Weitere wiederkehrende Themen in der Diskussion waren die Gefahren einer „Schatten-KI“ – dem informellen und ungeregelten Einsatz von KI bei der richterlichen Entscheidungsfindung –, wie sie sich etwa aus übermäßiger oder unklarer Regulierung ergeben könnte, sowie einer „digitalen Spaltung“, mithin einer Überforderung der Justiz im Falle unzureichender Vorbereitung auf einen sprunghaft zunehmenden Einsatz KI-gestützter Hilfsmittel durch Rechtsanwälte oder Verwaltungsbehörden.

Den zweiten Schwerpunkt des ersten Konferenztages bildete ein Erfahrungsaustausch zu gegenwärtigen Digitalisierungsvorhaben in verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Bandbreite der vorgestellten, zum Teil bereits flächendeckend umgesetzten Projekte reichte von der spracherkennungsbasierten und strukturell aufbereitenden Transkription von Verhandlungsprotokollen (Dr. Ciril Keršmanec, Bezirksgericht Ljubljana) über die Rechtsverkehrsportale „Télérecours“ und „Télérecours citoyens“ der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Lisa Barruel, Staatsrat der Französischen Republik) bis zu dem griechischen Verfahrensveraltungssystem IACCMs, das landesweit auch die Funktionen eines allgemeinen Justizportals – einschließlich des elektronischen Rechtsverkehrs – und einer Rechtsprechungsdatenbank integriert (Epameinondas Troulinos, OVG Thessaloniki). Daneben entwickeln mehrere Mitgliedstaaten derzeit Instrumente für eine semantische, kontextsensitive Akteninhalts- und Rechtsprechungsrecherche sowie für eine automatische Anonymisierung gerichtlicher Entscheidungen.

Am Morgen des zweiten Konferenztages gab Epameinondas Troulinos einen Überblick über die wesentlichen Einsatzfelder von KI in der öffentlichen Verwaltung der



Die Teilnehmenden der Fachtagung

© Camille Vinet

1 [https://e-justice.europa.eu/home\\_de](https://e-justice.europa.eu/home_de).

Mitgliedstaaten und die rechtliche Bewertung des jeweiligen KI-Einsatzes durch die bislang vorliegende Rechtsprechung. Im Übrigen diente der Vormittag des 16. Mai 2025 den letzten Arbeiten an der Resolution der AEAJ zum Einsatz von KI in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Diese Erklärung war im Laufe des vorangegangenen Jahres zu einer Entwurfssatzung gereift und wurde, nach Beratung im Plenum und letzten Änderungen vor Ort, an diesem Tag als „AEAJ Ljubljana Statement on AI“ verabschiedet.<sup>2</sup> Im Mittelpunkt der darin formulierten Grundsätze steht das Bekenntnis zu Rechtsprechung als einer spezifisch menschlichen Tätigkeit und der darauf gestützte Appell, dass KI den Menschen in der richterlichen Funktion nicht ersetzen darf. Der angemessene Einsatz von KI besteht in der Bereitstellung technischer Arbeitshilfen für den richterlichen Entscheidungsfindungsprozess, welche die Qualität und die Effizienz des Verwaltungsrechtsschutzes fördern und auf diese Weise das Vertrauen der Rechtschutzsuchenden in die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Rechtsstaatlichkeit allgemein stärken können. Grundrechte von Verfahrensbeteiligten, Grundsätze des Prozessrechts und die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit dürfen nicht verletzt werden. Nach ihrer Ausgestaltung müssen KI-Systeme insbesondere transparent, auf die spezifischen Funktionsbedingungen der Justiz zugeschnitten und unter Beteiligung der Richterschaft entwickelt worden sein; ihre Arbeitsweise muss den Anforderungen des Datenschutz- und des IT-Sicherheitsrechts genügen. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung betont die AEAJ die Notwendigkeit, den Einsatz von KI im Verwaltungsprozess auf Initiative der Richterschaft zu gestalten, um nicht durch externe Entwicklungen, auch auf dem Sektor der Rechtsberatung, überholt und in eine Defensivhaltung gedrängt zu werden. Sie appelliert an die Staaten Europas, nationale Strategien zum Einsatz von KI-Systemen in der Justiz zu erarbeiten, diese grundrechtskonform auszustalten und sodann entschlossen in die Entwicklung solcher Hilfsmittel und die Schulung ihrer Benutzer zu investieren.

Das „Ljubljana Statement“ zeigt die Grundzüge eines rechtlichen und ethischen Rahmens für den KI-Einsatz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf. Dabei steht es in Einklang mit den Wertungen, die in Erwägungsgrund 61 der KI-VO (EU) 2024/1689 zum Ausdruck kommen. Die AEAJ bestätigt, konkretisiert und ergänzt mit ihrer Resolution zugleich die allgemeineren Empfehlungen, die in den letzten Jahren von verschiedenen Gremien internationaler Organisationen für den Einsatz von KI in der Justiz formuliert worden sind.<sup>3</sup> Deutlich hörbar ist das Plädoyer der AEAJ für eine proaktive, die technologische Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit innovationsoffen gestaltende Haltung. Die Vereinigung beabsichtigt, die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet eng zu begleiten.

An die Tagung der Arbeitsgruppe „Independence and Efficiency“ schloss sich am Nachmittag des 16. Mai 2025 die jährliche Generalversammlung der AEAJ. Besondere Akzente setzten hier die Berichte der – per Videokonferenz hinzugeschalteten – Repräsentanten eines Mitgliedsverbandes und eines kooperierenden Verbandes über verwaltungsrichterliche Tätigkeit in ernsthafter Bedrängnis. Natalia Blazhivska (All-Ukrainische Verwaltungsrichtervereinigung) schilderte in bedrückender Weise die Herausforderungen der Gewährleistung von Verwaltungsrechtsschutz unter den Bedingungen des russischen Angriffskrieges, beispielsweise von Luftangriffen auf den Gerichtsstandort Kiew. Adam Wolkoff (American Bar Association, National Conference of the Administrative Law Judiciary) berichtete von den Versuchen der gegenwärtigen US-Administration, die richterliche Unabhängigkeit auszuhöhlen und eine leistungsfähige Verwaltung zu schwächen, etwa durch plötzliche Entlassungen in massenhafter Zahl. Die Vertreter beider Verbände unterstrichen die Resilienz ihrer Kolleginnen und Kollegen und deren Entschlossenheit, den Verwaltungsrechtsschutz auch unter derart zugesetzten Bedingungen unbeeinträchtigt aufrechtzuerhalten. Anlass zu Dank und Würdigung im Rahmen der Generalversammlung gaben schließlich Veränderungen im Vorstand der AEAJ: Die bisherige Vizepräsidentin Evgenia Papadopoulou (Griechenland) scheidet nach siebenjähriger Mitarbeit aus dem Vorstand aus, ihr folgt Juhana Niemi (Finnland) in das Amt.

Von überwältigender Liebenswürdigkeit war die Aufnahme und Umsorgung durch die Kolleginnen und Kollegen des Verwaltungsgerichts der Republik Slowenien, welche die Tagung unter der Leitung ihrer Präsidentin, Jasna Šegan, in den Räumen des Obersten Gerichts in Ljubljana organisiert haben. Im nächsten Jahr wird die Veranstaltung voraussichtlich in Lissabon stattfinden.

---

**Dr. Christian von Stockhausen, Richter am Oberverwaltungsgericht, Hamburg**

---

2 Die Erklärung kann von der Internetpräsenz der AEAJ heruntergeladen werden, [https://aeaj.org/wfcms/uploads/2025-05-16\\_AEAJ\\_Ljubljana\\_Statement\\_on\\_AI.pdf](https://aeaj.org/wfcms/uploads/2025-05-16_AEAJ_Ljubljana_Statement_on_AI.pdf).

3 Vgl. nur CCJE, Mit der Zeit gehen: die Nutzung unterstützender Technologien in der Justiz, CCJE Stellungnahme Nr. 26, 2023; CEPEJ, Europäische Ethik-Charta über den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz und in ihrem Umfeld, 2018; IAJ, The Effects of Artificial Intelligence on the Judiciary, 2024; UNESCO, Draft Guidelines for the Use of AI Systems in Courts and Tribunals, Stand Mai 2025; vgl. auch CJEU, Artificial Intelligence Strategy, 2023. – Inhaltliche Überschneidungen bestehen auch mit der Gemeinsamen Erklärung der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder: Chancen nutzen, Verantwortung übernehmen, Transparenz gewährleisten, Juni 2025.

# Parlamentskultur und Bundesverfassungsrichterwahl

## Warum fachliche Professionalität eine Gelingensbedingung von Richterwahlen zum Bundesverfassungsgericht und Wertepathos ein schlechter Kompass ist

Einen Kommentar zur derzeit schwelbenden Wahl eines Richters und zweier Richterinnen an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) abzugeben, fällt mir nicht leicht, weil man sich den Betroffenen fachlich wie menschlich verbunden fühlt. Der beschämende Umgang mit dem Wahlvorgang und zwei fachlich offenkundig hervorragend geeigneten Kolleginnen hat viele empört – auch mich. Empörung ist aber nie ein guter Ratgeber. Die Causa bietet jedoch einen Anlass, sich die rechtliche Funktion des Wahlverfahrens, dessen ungeschriebene Voraussetzungen und damit die Gelingensbedingungen von überzeugenden Richterwahlen näher anzusehen.

## Formale Legitimationssicherung

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) regelt im Wesentlichen nur das Wahlverfahren für die Richterinnen und Richter des BVerfG. Die vom Bundestag zu berufenden Richterinnen und Richter werden nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG auf Vorschlag des Wahlausschusses (§ 6 Abs. 2 BVerfGG) ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Die vom Bundesrat zu berufenden Richterinnen und Richter werden nach § 7 BVerfGG mit zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates gewählt. Thematisiert werden also nur die Mechanismen der Legitimationssicherung, während die vorgelagerte Personalauswahl vom Gesetz nicht adressiert wird und weitgehend opak bleibt. Klar ist aber, dass die entscheidende Personalfindung im Vorfeld stattfinden muss und zugleich zwischen Bundestag und Bundesrat zu koordinieren ist, um eine ausgewogene Gesamtbesetzung des Gerichts zu gewährleisten.

## Überzeugende Richterpersönlichkeiten

Welche persönlichen Anforderungen an Richterinnen und Richter zu stellen sind, bleibt weitgehend ungeregelt. Das Gebot der Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG) gilt richtigerweise nicht. Das Wahlverfahren nach Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG ist *lex specialis* und bindet die wählenden Verfassungsorgane Bundestag und Bundesrat nicht an materielle Auswahlkriterien. § 3 Abs. 1-2 BVerfGG enthält lediglich formale Bedingungen der Wählbarkeit (Mindestalter, Befähigung zum Richteramt). Eine vernünftige Personalauswahl, die den Funktionen und Aufgaben des BVerfG gerecht wird, wird daher den politischen Kräften anvertraut, die einen Wahlvorschlag vorbereiten. Das hat

auch in den bald 75 Jahren Geschichte des BVerfG im Großen und Ganzen recht gut funktioniert.

Besetzt werden soll kein politisches Organ, sondern ein Gericht, das auch das BVerfG – bei allen Besonderheiten seiner Entscheidungskompetenzen – bleibt (§ 1 BVerfGG). Der Umgang mit dem Verfassungsrecht erfordert daher zunächst einmal belegte hohe juristische Professionalität. Verfassungsinterpretation ist anspruchsvoll. Obgleich die unhintergehbare Kontingenz bei der Ausdeutung offener Verfassungsbestimmungen nicht werturteilsfrei möglich ist, geht es weniger um – in der Politik gerne beschworene, aber oft nur intellektuelle Hilflosigkeit markierende – „Werte“, sondern vorrangig um solides Handwerk. Einzelne Richterinnen und Richter müssen in der Lage sein, einen heterogenen achtköpfigen Senat fachlich zu überzeugen. Das gelingt nur mit juristischen Argumenten, nicht mit einer politischen Agenda.

Wichtiger als inhaltliche Positionierungen in einzelnen Sachfragen ist daher die zu erwartende Begründungsqualität, also die methodische Stringenz und Überzeugungskraft, sowie die Fähigkeit, juristische Argumente nachvollziehbar (und damit: kritisierbar) zu vermitteln. Nicht weniger wichtig ist die Bereitschaft, andere Positionen ernst zu nehmen und sich mit ihnen seriös auseinanderzusetzen. Ob das geschieht oder nicht, lässt sich gerade bei Professorinnen und Professoren vergleichsweise einfach verifizieren, haben diese doch typischerweise umfangreich veröffentlicht. Diskursfähigkeit hängt weniger von mitunter streitbaren Ausgangspositionen als von der Bereitschaft ab, diese zu reflektieren und entscheidungsorientiert zu überdenken.

## Karrieren in der Staatsrechtslehre am Bundesverfassungsgericht

Wenn man ausgezeichnete Staatsrechtslehrerinnen und Staatsrechtslehrer am Gericht haben möchte, muss man auch damit leben, dass diese mitunter eigenwillige Positionen vertreten (haben). Wissenschaftliche Karrieren werden nicht durch Nacherzählen der BVerfG-Rechtsprechung gemacht und wir alle erwarten von einer Wissenschaft, die gerade im Verfassungsrecht kritische Gegenöffentlichkeit zu den Praktiken der staatlichen Organe sein soll, genauer hinzusehen, festgefaßte Dogmen zu hinterfragen und – vielleicht auch einmal provokativ – bessere Begründungen einzufordern.

Konsensbasierte Verfassungsrechtsprechung eines Kollegialgerichts funktioniert zudem anders als die Entfaltung individueller Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG). Die unterschiedlichen Rollenfunktionen von individueller Wissenschaftlerin einerseits und Richterin in einem Kollegialgericht andererseits muss man unterscheiden können. Die wissenschaftlich geschulte Fähigkeit, genau hinzusehen und Konflikte präzise zu adressieren, dürfte hingegen unabhängig vom eigenen Ausgangspunkt immer helfen, Entscheidungen

noch besser zu machen. Wer hingegen plump politische Passfähigkeit honoriert, schadet nicht nur dem Gericht, sondern verschenkt auch reale Einflusschancen auf die Rechtsprechung. Das BVerfG ist kein verlängerter Biertisch der Nation – oder sollte es jedenfalls nicht werden.

Die Staatsrechtslehre sollte sich wiederum selbstkritisch fragen, ob der Hang einiger Mitglieder, verfassungsrechtliche Positionen in simple politische Botschaften im X-Format umzugießen, nicht genau der Nährboden ist, auf dem Diskurse politisiert eskalieren. Wer 100 Seiten Bundesverfassungsgerichtsbeschluss auf ein paar polemische Kurzbotschaften reduziert, suggeriert ein Niveau von Verfassungsrecht, auf dem dann wirklich jeder nach politischem Gusto mitreden kann.

## Anforderungen an die Auswahlentscheidung

Aus den Erwartungen an eine gelungene Personalauswahl ergeben sich Anforderungen an die informale Organisation der Wahlvorbereitung durch die Politik. Die Beurteilung, ob jemand entsprechende Qualitäten mitbringt oder nicht, setzt unvermeidbar akribische Vorbereitungen (durch geeignete Stäbe) voraus, die wissenschaftliche Positionen in ihrer Begründungsqualität, Sorgfalt und Differenziertheit analysieren. Man muss sich sehr genau ansehen, ob vertretene Positionen nachvollziehbar wissenschaftlich begründet sind oder camouffierte politische Statements mit ein paar angeklebten Anstandsfüßnoten bleiben. Vertretene Interpretationen sind in den Meinungsstand einzuordnen, der immer breiter sein wird als der verfassungsdogmatische Mainstream.

Gerade weil Verfassungsinterpretation mehr als professionelles Verfassungshandwerk ist, kommt es darauf an, innerhalb eines Korridors des Erntzunehmenden auf die pluralistische Ausrichtung des Gerichts insgesamt zu achten. Argumentative Qualität und Pluralismus der Positionen sind keine Garantie für ausgewogene Rechtsprechung, aber doch immer noch das beste Sicherheitsnetz gegen Einseitigkeiten, politische Vereinnahmung oder mangelnde epistemische Härte in der Rechtsprechung des Gerichts. Daran sollten eigentlich alle Mitglieder des Deutschen Bundestags ein gemeinsames Interesse haben. Bei Professorinnen und Professoren ist daher eine gründlichere Aufbereitung des wissenschaftlichen Werkes kaum verzichtbar, bei den Berufsrichterinnen und -richtern kommt es vermutlich auf Beurteilungen innerhalb der obersten Bundesgerichte an, wenn man es mit der Rechtsprechungsqualitätssicherung ernst nimmt. Wer hingegen in den wissenschaftlichen Positionen einer zur Wahl vorgeschlagenen Professorin vornehmlich seine eigenen politischen „Werte“ sucht, hat weder die Funktion pluralistischer Personalauswahl noch die Arbeitsmechaniken von Verfassungsrechtsprechung richtig verstanden. Das sollte peinlich sein.

## Ein Sündenfall zur Anschauung

Der irrlichternde Umgang mit Frauke Brosius-Gersdorf bietet gleich kumulierte Anschauungsmaterial, wie Richterwahlen nicht ablaufen sollten. Ursprünglich entzündete sich Streit an

Positionen zum Lebensschutz Ungeborener. Das verwundert. Es ist seit Jahrzehnten in der Grundrechtsdogmatik umstritten, ob Lebensschutz untrennbar mit der Zuschreibung von Menschenwürde verbunden ist (so die Linie des BVerfG, die auch ich für richtig halte) oder ob beides entkoppelt werden sollte, was nicht nur Brosius-Gersdorf, sondern viele in der Staatsrechtslehre mit nachvollziehbaren Argumenten vertreten. Hier geht es um einen dogmatischen Meinungsstreit, dessen Folgen vermutlich überschaubar bleiben. Selbst wenn man Embryonen und Föten Menschenwürde zuschreibt, ist damit die Frage der Rechtsfolgen noch nicht beantwortet, die hieraus qua staatlicher Schutzpflicht gezogen werden. Das ist schwierig und wird – wie jeder mehrpolige Grundrechtskonflikt – immer differenzierte Konzepte staatlicher Intervention erfordern. In der Abwägung liegt die Stärke unseres Grundrechtsmodells. In welchem Umfang Kriminalisierung zum wirksamen Schutz Ungeborener notwendig ist, kann man unterschiedlich bewerten. Unterscheidet sich das aus krummem Holz geschnitzte Konzept folgenloser Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, das das BVerfG erfunden hat, wirklich substantiell von dem, was gegenwärtig als „Liberalisierung“ diskutiert wird? Die in der dogmatischen Stringenz verkorkste Rechtsprechung des BVerfG zum Abtreibungsstrafrecht (BVerfGE 39, 1; 88, 203) war – wenig verwunderlich – von Anfang an von Kritik begleitet, und zwar von beiden Seiten. Während einige den Lebensschutz nicht konsequent genug verwirklicht sehen, beklagen andere eine Überdehnung der Schutzpflichten zu Lasten des Persönlichkeitsrechts der Schwangeren. Für beide Perspektiven gibt es gute Argumente. Sollte man darüber nicht verfassungsdogmatisch streiten können?

## Demut vor den eigenen Kompetenzgrenzen

Mitglieder des Deutschen Bundestags bilden ein breites Spektrum an Sozialisationen, Lebenserfahrungen und beruflichen Hintergründen ab – ob breit genug, steht auf einem anderen Blatt. Niemand muss jedenfalls Expertin oder Experte der Verfassungsauslegung sein und sich mit den mitunter verästelten Fragen der Verfassungsdogmatik trittsicher auskennen. Das ist für kluge Wahlentscheidungen auch nicht nötig, so wenig wie der Deutsche Bundestag über Steuergesetze abstimmt, deren Regelungsgehalt 630 Abgeordnete verstanden haben.

Es stünde dann aber allen besser zu Gesicht, Zurückhaltung zu üben, wenn es um die Bewertung verfassungsdogmatischer Positionen geht, die wissenschaftlich zu begründen und einzuordnen sind, aber keine politischen Bekenntnisse abbilden sollen. Wertepathos ist ein schlechter Kompass, um durch komplexe Verfassungsdogmatik zu navigieren. Hier gilt wie ganz allgemein die Maxime parlamentarischer Arbeitsteilung im gegenseitigen Vertrauen nach dem Berichterstatterprinzip. Die Freiheit des Mandats (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) ist auch die Freiheit, sich Sacharbeit nach unterschiedlichen Erfahrungen, Fähigkeiten und Arbeitsthemen zu teilen. Aus diesem Grund ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG auch der vorgreifliche Vorschlag des professionalisierten Wahlauschusses konstitutiv für die Plenumswahl. Vertrauen in den dort aggregierten Sachverstand muss man freilich organisie-

ren. Das setzt Führungskompetenz in den Fraktionsspitzen voraus. Wenn hingegen die Wahl der Richterinnen und Richter zu einer rebellischen Bauchentscheidung mit diffusem Wertegrummeln auf der Informationsgrundlage aus dem Kontext gerissener Zitate verkommen sollte, würde der Deutsche Bundestag als fachspezifisches Wahlorgan versagen.

## Die Rolle des Wahlverfahrens

In den bisherigen Debatten ist ein weiterer Aspekt unterbelichtet geblieben. Alle drei Vorgeschlagenen wären nach der bis 2015 geltenden Rechtslage gemäß § 6 BVerfGG a. F. bereits gewählt, und zwar durch den Wahlausschuss. Man hatte sich jedoch seinerzeit entschieden, den zwölf Abgeordnete umfassenden Wahlausschuss (§ 6 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) auf eine (konstitutive) Vorschlagsfunktion zu reduzieren und die Wahl dem Plenum des Deutschen Bundestags zu übertragen. Das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 973) schuf die gegenwärtige Regelung des § 6 BVerfGG. Vielleicht ist es gerade jetzt eine gute Zeit, daran zu erinnern: Die Reform der Richterwahl erfolgte durch einen gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/2737), folgte also gemeinsamer demokratischer Verantwortung, keinem Eiertanz um Unvereinbarkeitsbeschlüsse. Die Gesetzesänderung geschah freilich ohne verfassungsrechtliche Not, denn das BVerfG hatte die lange umstrittene mittelbare Wahl der Richterinnen und Richter nach der früheren Rechtslage für verfassungskonform erachtet (BVerfGE 131, 230, 234ff.; 142, 1, 3f.). Tragend waren vielmehr demokratiepolitische Erwägungen.

Ein Blick in die Plenardebatte (Plenarprotokoll 18/106, S. 10193-10197) ist noch immer aufschlussreich: Man wollte – so Matthias Barke (SPD) – „die hohe Legitimität des Bundesverfassungsgerichts“ erhalten und dazu „ein Wahlverfahren für das höchste deutsche Gericht korrigieren, das seit Jahrzehnten verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch hochstrittig war“. Nur eine Wahl im Plenum werde – so Richard Pitterle (Die Linke) – „der Bedeutung dieses Gerichts, das Entscheidungen mit Gesetzeskraft trifft und das auch Entscheidungen des Bundestages revidieren kann, erst wirklich gerecht“. Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU) betonte das Anliegen, größere Transparenz zu schaffen und wies darauf hin, dass es nicht nur um rechtliche Qualifikation, sondern z. B. auch um Lebenserfahrung, Geschlecht oder regionale Repräsentation gehe. Die Plenarwahl werde „die Legitimation des Bundesverfassungsgerichts [...] stärken“. Renate Künast (Bündnis 90/Die Grünen) wollte gar „eine Schieflage“ beseitigen, „um dem Verfassungsgericht mehr Würde zu geben“. Sie beklagte, dass die Wahl im Wahlausschuss „doch kurios“ sei, würde dort „mehr Geheimhaltung [...] als an manch anderen Orten“ geübt.

Das sind alles redliche und nachvollziehbare demokratiepolitische Erwägungen. Aber von Anfang an gab es auch – wie sich nunmehr zeigt: nicht völlig unberechtigte – Sorgen, dass eine Verlagerung aus dem geschützten Raum des Wahlausschusses in das Plenum zu einer Politisierung der Richterwahl führen könnte, die die vorgeschlagenen Personen und damit mittelbar auch das Gericht beschädigt. Erst recht stieß der heute wohlwollend als naiv zu bezeichnende Wunsch von Renate Künast, sogar öffentliche Anhörungen im Rechtsausschuss durchzuführen, auf (weitsichtige) Skepsis bei Katarina Barley (SPD), die nüchtern erwähnte, dass sich das bisherige Verfahren im Wahlausschuss doch eigentlich bewährt habe und „ein Verfahren, das dem amerikanischen ähnelt, unserer Art, Verfassungsrechtsprechung zu betreiben, nicht gerecht wird“. Legitimationspolitik kann nicht unpolitisch bleiben und die Übertragung der Wahl auf das Plenum erfüllt einen Sinn nur dann, wenn damit die Politizität erhöht wird, was aber gewisse Politisierungsrisiken in Kauf nimmt.

## Wir brauchen neue Parlamentspraktiken

Wie mit einem Wahlverfahren praktisch umgegangen wird, lässt sich gesetzlich nur begrenzt steuern. Gefordert ist die Parlamentskultur, um die es seit einiger Zeit nicht nur gut bestellt ist. Ein anderes Verfahren der Richterwahl braucht andere Praktiken der Willensbildung. Nicht zuletzt müssen diese gewährleisten, dass in der Bewertung komplexe Personalentscheidungen, die auf fachlicher Grundlage getroffen werden, nicht durch eine billige Popularisierung auf dem Niveau von Social-Media-Halbwissen wieder auf dem Weg zum Plenarbeschluss entwertet werden.

Die hässlichen Umstände im Kontext der nicht gescheiterten, sondern verschobenen Wahl haben dem Deutschen Bundestag erst einmal Zeit verschafft. Die Zeit sollte genutzt werden, die offenbar versäumte Aufklärungsarbeit nachzuholen und offenkundige Missverständnisse über Positionen abzuräumen. Vielleicht sind Vorstellungsrunden in den Fraktionen sogar ein geeigneter Weg, ein differenziertes Bild zu zeichnen, unberechtigte Sorgen zu entkräften und berechtigte Nachfragen zufriedenstellend zu beantworten. Der Deutsche Bundestag müsste auch mit Blick in die Zukunft neue Formen erproben, wie mit der 2015 institutionalisierten Plenumentscheidung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG sensibel und funktionsadäquat in einem stärker polarisierten Parlament umzugehen ist. Gelingt das nicht, beschädigt sich der Deutsche Bundestag vor allem selbst.

**Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz**, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Der Artikel erschien zunächst im Juli 2025 auf Verfassungsblog.

# Resilienz in der Justiz – wie wir es schaffen können, auch in bewegten Zeiten zukunftsfähig zu bleiben

## Ein Plädoyer für gelingende Transformation

„Meinst Du, dass unser Staat das alles schafft?“

Diese oder ähnliche Fragen bekommen wir als Eltern derzeit von unseren Kindern angesichts des aktuellen Weltgeschehens des Öfteren gestellt. Wie können wir darauf ehrlich und authentisch antworten, ohne zu viele Sorgen und Ängste zu schüren?

Im Kern sprechen Kinder oft nur das aus, was als Gefühl in einer Gesellschaft existiert. Und ja, leider: Aktuelle Umfragen zeigen, dass in Deutschland das Vertrauen in den Staat gesunken ist.<sup>1</sup> Insbesondere das Vertrauen in die Regierung, politische Parteien und die Handlungsfähigkeit des Staates ist niedrig. Ein signifikanter Teil der Bevölkerung hält den Staat für überfordert und zeigt sich im Hinblick auf die Zukunft besorgt.

Fokus sollte dabei auf den verschiedenen Einheiten und Teams (z. B. Kammer/Senat, Serviceeinheiten, Verwaltung) liegen. Ebenso sollten Personen mit Führungsverantwortung (darunter fallen nach der klassischen Definition einer Führungskraft<sup>5</sup> ohne Zweifel auch die Vorsitzenden eines Spruchkörpers) gezielt an Schulungen und Fortbildungen teilnehmen, um sich mit den Themen psychische Gesundheit, Kommunikation und Rollenbildern vertraut zu machen. Denn auch Kammer- und Senatsvorsitzende haben insoweit eine wichtige Vorbildfunktion. An ihrem Führungsstil wird sich das Klima eines ganzen Spruchkörpers ausrichten. Dies hat unweigerlich auch Auswirkungen auf die Quantität und Qualität von getroffenen Entscheidungen und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes.

### I. VUCA-Welt auch in der Justiz

Auch stabile Institutionen wie die Justiz geraten in einer zunehmend komplexen und unvorhersehbaren Welt – oft als VUCA-World (volatility, uncertainty, complexity, ambiguity) bezeichnet<sup>2</sup> – unter Druck. Neue gesellschaftliche Anforderungen, digitale Transformationsprozesse, Ressourcenengpässe und die Erwartungen an schnellere Verfahren verlangen nicht nur fachliche Expertise, sondern auch individuelle und vor allem organisationale Resilienz.<sup>3</sup> Resilienz meint in diesem Kontext die Fähigkeit, neue Herausforderungen zu bewältigen, ohne daran zu zerbrechen – und im besten Fall gestärkt daraus hervorzugehen. Neben Struktur und Technik braucht es dafür vor allem eines: Menschen, die gesund führen und arbeiten können.

### II. Status quo: Resilienz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit rückt das Thema Resilienz glücklicherweise zunehmend ins Bewusstsein, steckt aber insgesamt noch in den Kinderschuhen. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise werden seit dem Jahr 2024 inhouse-Veranstaltungen zur individuellen Resilienz durch justizinterne Resilienztrainerinnen angeboten; auch in der Justizakademie in Recklinghausen gibt es gelegentlich gerichtsübergreifende Fortbildungen zu diesem Thema.<sup>4</sup> Dies sind wichtige erste Schritte, aber sie dürfen nicht die letzten sein. Denn Resilienz ist kein Zustand, sondern ein Prozess, der nachhaltiger Verankerung bedarf. Diesen ausschließlich auf der Ebene des Individuums anzusiedeln wäre zu kurz gegriffen. Es bedarf eines übergeordneten Masterplans bzw. einer Vision, auf deren Grundlage konkrete Maßnahmen erarbeitet werden, um diese Haltung zu etablieren. Ein wesentlicher

### III. Gesunde Führung: Mehr als ein „Nice-to-have“

Genau hier kommt die Organisation ins Spiel. Denn gesunde Führung ist mehr als ein bloßes „Nice-to-have“. Dies haben Unternehmen schon länger erkannt und setzen verstärkt auf professionelle Unterstützung gerade in diesem Bereich. Auf Ebenen der Verwaltung gibt es auch schon erste Projekte und Initiativen<sup>6</sup> – nicht zuletzt, da auch die Bundesregierung

1 Vgl. etwa: Der Spiegel vom 26. Juni 2024: Forsa-Umfrage, 70 Prozent der Deutschen halten Staat für überfordert: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/deutschland-70-prozent-der-buerger-halten-staat-fuer-ueberfordert-forsa-umfrage-a-ea1175abd979-4e5c-9adb-39b2dc059d44>, zuletzt abgerufen am 22. Juni 2025.

2 Das Konzept der VUCA-Welt stammt ursprünglich aus dem militärischen Bereich und wurde als Rahmenwerk genutzt, um militärische Strategien und Taktiken zu entwickeln; in den 2000er Jahren erfolgte eine Übertragung auf das Management in der Geschäftswelt. Heute dient es v.a. in der Wirtschaft als Leitfaden für Führungskräfte, um sich auf die Herausforderungen einer dynamischen und unvorhersehbaren Geschäftswelt vorzubereiten.

3 Vgl. zum Begriff der Organisationalen Resilienz: Hoffmann, Organisational Resilienz, Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Entscheidungsträger und Führungskräfte (essentials) 2016; Rolfe, Positive Psychologie und organisationale Resilienz – stürmische Zeiten besser meistern, 2018.

4 Vgl. <https://www.jak.nrw.de/aufgaben/Jahresprogramm/Jahresprogramm2025-gesamt.pdf>, zuletzt abgerufen am 22. Juni 2025.

5 Vgl. <https://refa.de/service/refa-lexikon/fuehrungskraefte>, zuletzt abgerufen am 22. Juni 2025: „Eine Führungskraft ist eine Person, die in einer Organisation eine leitende Position in einem definierten Bereich dieser Einrichtung einnimmt.“

6 Z. B. die von der Juristin Dr. Dorit Bosch, stellvertretende Referatsleiterin im Ministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung, ins Leben gerufenen MINDSHIFT Festivals.

mit der Schaffung eines neuen Ministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung die Problematik, die vielschichtig ist, erkannt und einen entsprechenden Auftrag formuliert hat.

Gesunde Führung ist kein weiches Thema, sondern eine zentrale Führungsaufgabe. Sie meint die bewusste Gestaltung von Arbeitsbedingungen, die psychische und physische Gesundheit fördern, Belastung regulieren und den Menschen in den Mittelpunkt stellen. Studien zeigen einen Zusammenhang zwischen der Unternehmenskultur, der Führung und den Fehlzeiten von Mitarbeitenden: Gesunde Bedingungen im Unternehmen fördern und helfen, krankheitsbedingte Fehlzeiten zu vermeiden oder gering zu halten. Eine gesundheitsorientierte Führung steigert das Wohlbefinden und Engagement der Mitarbeitenden und damit die Unternehmensleistung.<sup>7</sup> Diese Erfahrungen aus dem Unternehmenskontext sind auf andere Systeme wie die Justiz übertragbar.

Was also macht gesunde Führung über alle Hierarchieebenen hinweg aus?

## 1. Klare, offene Kommunikation und Orientierung

Gesunde Führung gibt Richtung – besonders in ungewissen Zeiten. Transparente Informationen, nachvollziehbare Entscheidungen und ein offener Umgang mit Komplexität schaffen Vertrauen. Dies ist die wesentliche Basis für ein gesundes Miteinander innerhalb des Systems und sorgt letztlich auch für eine Akzeptanz der Organisation im Außen. Hierfür ist es unerlässlich, sich der gemeinsamen Werte bewusst zu werden und zu wissen, welches Ziel angestrebt wird. Also: Wo wollen wir uns ob vielschichtiger Veränderungen als Institution hin entwickeln? Was ist unser WARUM? Ohne eine konkrete Vision über die Rolle der Justiz im 21. Jahrhundert verlieren wir uns im Verwalten und Funktionieren.

## 2. Verantwortung teilen

Niemand muss alles selbst wissen und entscheiden. Partizipative Elemente stärken die Motivation und Eigenverantwortung der Mitarbeitenden. Die Beteiligung bei der Arbeitsverteilung oder bei organisatorischen Veränderungen wirken entlastend und wertschätzend, und zwar in beide Richtungen.

## 3. Wertschätzung leben

Lob und Anerkennung für Engagement, aber auch Respekt vor persönlichen Grenzen gehören zur Führungskultur. Pausen, Flexibilität und Ermutigung sind ebenso Zeichen der Anerkennung wie fachliche Förderung. Zur Wertschätzung gehört darüber hinaus auch die Anerkennung verschiedener Persönlichkeiten und Arbeitsstile. Es gibt hierzu mittlerweile eine Reihe von Untersuchungen, die im Arbeitskontext den Vorteil von neurodiversen Teams gegenüber ausschließlich homogenen Gruppen hervorheben.<sup>8</sup> Durch eine motivierende und wertschätzende Haltung anderen Mitarbeitenden gegenüber – und zwar unabhängig von ihrer/seiner Stellung in der Hierarchie – findet ein Miteinander auf Augenhöhe statt.

## 4. Vorbild sein

Gesunde Führung bedeutet auch, sich seiner Führungsverantwortung und der Signale bewusst zu sein, welche durch das eigene (Nicht-)Verhalten ausgelöst werden. Denn ob man will oder nicht, mit der Rolle geht auch eine Vorbildfunktion einher. Wer in leitender Funktion daher achtsam mit den eigenen Ressourcen umgeht (z. B. indem er/sie bei einem Infekt zu Hause bleibt und sich auskuriert, anstatt krank zu arbeiten), wirkt glaubwürdig und prägend auf andere. Gesunde Führung beginnt daher im Kern bei der Selbstführung.

## IV. Herausforderungen in der Justiz

So klar das Ideal – so groß sind in der Praxis die Hürden:

Stark formalisiert und hierarchisch aufgestellt tun sich viele Organisationseinheiten, so auch Verwaltung und Justiz, zuweilen schwer mit offener Kommunikation oder Fehlerkultur. Dies ist nicht allzu verwunderlich, wurde uns doch in Ausbildung und Studium vor allem beigebracht, Fehler tunlichst zu vermeiden. Dass Fehler aber zu einem gelingenden Prozess dazugehören und echtes Wachstum erst ermöglichen, ist noch nicht überall gelebte Praxis.

Hinzu kommt eine hohe Arbeitsverdichtung sowie hoher Arbeitsdruck: Zeitmangel, steigende Fallzahlen, die elektronische Akte und personelle Engpässe lassen wenig Raum für Beziehungsarbeit und gesundheitsförderliche Reflexion.

Für eine gesunde Führung ist es dabei unerlässlich, dass die Führungskraft insbesondere den Anforderungen gerecht wird, die der Posten in menschlicher Hinsicht an ihn/sie stellt. Daher sollte im Rahmen von Auswahlentscheidungen neben der juristischen Expertise ein noch stärkeres Augenmerk auf die soziale und persönliche Kompetenz oder auch bereits gezeigte (gesunde) Führungserfahrung gelegt werden. Denn es macht einen gravierenden Unterschied, ob ich in meinem Aufgabenbereich ausschließlich kernjuristisch arbeite oder aber auch Führungsaufgaben habe, die im menschlichen Miteinander ihren Ursprung haben. Ohne gezielte Schulungen und Begleitung kann dies unter Umständen zu Unsicherheit oder Überforderung für die Betroffenen selbst, aber auch bei den übrigen Mitarbeitenden führen.

## V. Zukunftsfähigkeit beginnt bei der Führung

Eine resiliente Justiz entsteht nicht von allein. Sie muss bewusst gestaltet werden – durch gesunde Führung, die sowohl Strukturen als auch Menschen im Blick hat.

<sup>7</sup> Vgl. zu alldem Schumacher, Psychologische Sicherheit, Das Entwicklungselixier für persönliches Wachstum, Teams und Organisationen, 1. Auflage 2023.

<sup>8</sup> Vgl. Michael Page, Anders denken, erfolgreicher arbeiten: Das Potenzial der Neurodiversität am Arbeitsplatz, 4. September 2024, <https://www.michaelpage.de/advice/management-tipps/neurodiversit%C3%A4t-am-arbeitsplatz>, zuletzt abgerufen am 22. Juni 2025.

Dazu gehören:

1. Die systematische Qualifizierung von Führungskräften in Kommunikation, Konfliktlösung und Selbstführung.<sup>9</sup>
2. Der Aufbau einer Feedback- und Fehlerkultur, die gemeinsames Lernen in den Vordergrund stellt.
3. Der Aufbau neurodiverser Teams und der gezielte Einsatz der einzelnen Teammitglieder nach ihren jeweiligen Stärken und Potentialen.
4. Der Mut zu kulturellem Wandel, der Hierarchie nicht abschafft, aber menschlicher gestaltet.

## VI. Ideen, Ausblick & Vision

Was also könnten erste Schritte in diese Richtung sein?

- Besuchen Sie z. B. entsprechende Fortbildungen abseits der rein fachlichen Themen oder fragen gezielt solche nach,
- holen Sie sich externe Expertise, nutzen Sie die Angebote von Inhouse-Veranstaltungen und geben Sie an, was Sie über das bestehende Angebot hinaus unterstützen könnte; binden Sie dabei auch die Vertretungsgremien (örtliche Richterräte, Bezirksrichterräte) aktiv mit ein,
- nutzen Sie die Vorteile von justizinternen und externen Tagungen oder auch anderen Online-Formaten<sup>10</sup>, um sich gerichts- und länderübergreifend zu vernetzen und neue Impulse und Ideen zu erhalten (gibt es vielleicht schon woanders gut erprobte Modelle im Sinne eines Best Practice?),
- und last but not least: Versuchen Sie es doch z. B. mal mit einem gelegentlichen „Social Fix“<sup>11</sup> in der jeweiligen Arbeitseinheit und lassen Sie sich überraschen, was passiert.

Wer also die Justiz zukunftsfähig machen will, beginnt nicht bei Technik oder Gesetz, sondern bei den Menschen, die in dem System Justiz arbeiten. Und deren Führung entscheidet mit darüber, wie stark, gesund und wirksam das System bleibt – heute und in der Zukunft.

Ich wünsche mir von Herzen, dass wir auf die oben aufgeworfene Frage unseren Kindern aus voller Überzeugung mit einem deutlichen **JA** antworten können, weil wir durch das mutige Beschreiten neuer Wege den Wandel positiv mitgestalten. Nicht alleine, sondern gemeinsam und in dem Vertrauen, dass – wie Albert Einstein es so treffend formuliert hat – „inmitten des Wandels die Gelegenheit liegt“.

Lassen Sie die Gelegenheit nicht verstreichen, sondern ergreifen Sie sie!

Warum nicht als Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Vorreiterrolle in Sachen resiliente Justiz übernehmen? Das wäre doch mal was!

---

**Kristina Bamberger**, Richterin am Verwaltungsgericht, Psychologische Beraterin, Resilienztrainerin & Mental Health Coach, Münster

---

<sup>9</sup> Vgl. hierzu auch das im Jahr 2009 veröffentlichte Grundlagenpapier der nordrhein-westfälischen Arbeitsgruppe Qualitätsdiskussion in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Anforderungen an Verwaltungsrichter in einer modernen Gerichtsbarkeit, dortiger Punkt 5 („Soft Skills“), welches entsprechende Anforderungen und Kompetenzen für alle Richter\*innen formuliert: [https://www.ovg.nrw.de/aufgaben/qualitaetsdiskussion/08\\_grundlagenpapier.pdf](https://www.ovg.nrw.de/aufgaben/qualitaetsdiskussion/08_grundlagenpapier.pdf), zuletzt abgerufen am 22. Juni 2025.

<sup>10</sup> Z. B. das neue (derzeit noch kostenfreie) Netzwerkformat „Verwaltung & Justiz im Aufbruch“ – Zoom-Format für Reflexion, Vernetzung und Veränderung (ca. alle 4-6 Wochen): vgl. zur Kick-Off-Veranstaltung im Juni 2025 [https://www.linkedin.com/posts/dr-franziska-haberl-coaching-fuer-juristen\\_mindshift-verwaltung-justiz-activity-7335228716840579073-l2lB/?originalSubdomain=de](https://www.linkedin.com/posts/dr-franziska-haberl-coaching-fuer-juristen_mindshift-verwaltung-justiz-activity-7335228716840579073-l2lB/?originalSubdomain=de). Interessierte Personen dürfen sich gerne in den Newsletter zu den kommenden Veranstaltungen mit aufnehmen lassen: [franziska@life-law-balance.de](mailto:franziska@life-law-balance.de).

<sup>11</sup> Als Alternative zum klassischen „jour fixe“, in dem typischerweise ausschließlich Arbeitsthemen besprochen werden.

# Von Sisyphos und dem Güterichterverfahren

Der beim 1. Austausch zwischen der Rechtsanwaltschaft und dem Verwaltungsgericht Karlsruhe am 22.10.2024 in Karlsruhe einführend gehaltene Vortrag ruft sowohl aus richterlicher als auch aus anwaltlicher Perspektive den Wert des Güterichterverfahrens in Erinnerung. Es wird dargelegt, dass eine Erwägung der Option des Güterichterverfahrens zum rechtsanwaltlichen Pflichtenkreis gehört und die Prozessmaxime einer konfliktangemessenen Streitbehandlung regelhaft auch eine nähere richterliche Auseinandersetzung mit der Frage erfordert, ob das Güterichterverfahren gegenüber einem vom Streitrichter zu führenden Verfahren vorzugs würdig ist. Dass diese Frage zudem viel häufiger zu bejahen ist, als die geringe Zahl der Güterichterverfahren an den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten vermuten lässt, macht der Vortrag anhand der Unterschiede zu

Güteversuchen innerhalb des streitigen Verfahrens deutlich und plädiert für ein neues Erfolgsverständnis in Bezug auf das Güterichterverfahren.

## I. Einleitung

Was für eine einmalige Gelegenheit: bei unserem ersten Austausch zwischen Rechtsanwaltschaft und Gericht als Erste reden zu dürfen, keiner Tradition folgen und erst recht keine durch frühere Beiträge hochgesetzte Messlatte erreichen zu müssen. Und das bei völliger Freiheit der Themenwahl!

Bitte sehen Sie es mir nach, ich konnte einfach nicht anders, als Thema und Botschaft völlig egoistisch zu wählen. Sie müssen nämlich wissen, ich bin in einer reinen Asylkammer. Jeden Tag werden mir zahlreiche Neueingänge zuge-

teilt, und in etwa gleicher Zahl produziere ich pausenlos Entscheidungen, an die ich mich schon am Abend kaum noch erinnere. Selbst die zwischenzeitlichen Aufforderungen an das Bundesamt, endlich die Akten zu übermitteln, und an den Rechtsanwalt – sofern es überhaupt einen gibt –, das immer noch ausstehende elektronische Empfangsbekenntnis zurückzusenden, und der Ärger mit den falsch ausgefüllten oder gar nicht erst eingehenden Postzustellungsurkunden sind keine Abwechslungen, sondern vertraute Bestandteile der täglich gleichen Routine.

Nun, wir müssen uns Sisyphos als einen glücklichen Menschen vorstellen, so Albert Camus 1942<sup>1</sup>. Stellen wir uns also eine glückliche Asylrichterin vor. Ich habe den Eindruck, auch Ihre Fantasie reicht kaum so weit. Darum mein Appell: Bitte holen Sie mich da raus. Wenigstens hin und wieder. Versorgen Sie mich doch zur Abwechslung mit Güterichterverfahren! Die innerfamiliär eingeholte anwaltliche Prognose hierzu lautete, nach vorläufiger Einschätzung halte man keine überragenden Erfolgsaussichten für gegeben, sollte ich bei meinem Appell an die Anwaltschaft allein auf Empathie setzen. Und dass ich mit einer solchen Argumentation meine Richterkolleginnen und -kollegen nicht erreiche, war mir eigentlich schon selbst klar.

Aber wozu auch? Ich kann Ihnen doch die Sinnhaftigkeit und den Wert des Güterichterverfahrens in Erinnerung rufen, zeigen, warum in viel mehr Ihrer Fälle, als Sie glauben, ein Güterichterverfahren sinnvoll sein kann und, das kann sicher nicht schaden, was Sie selbst als Anwältin oder Anwalt davon haben.

Und nebenbei – eigentlich ganz besonders, aber das erfordert Fingerspitzengefühl und muss behutsam angegangen werden – hoffe ich sehr, ein klein wenig am Selbstverständnis meiner Richterkolleginnen und -kollegen zu rütteln, sie vom Nutzen des Güterichterverfahrens zu überzeugen und vielleicht dazu beizutragen, dass tatsächlich bei jedem Verfahren der Prozessmaxime einer konfliktangemessenen Streitbehandlung im Sinne einer Ausübung des Verfahrensermessens Geltung getragen wird.

## II. Was macht das Güterichterverfahren aus?

Das Güterichterverfahren, das seit 2012 in der Zivilprozessordnung verankert ist, zielt anders als das herkömmliche Gerichtsverfahren, das ja typischerweise mit einer richterlichen Streitentscheidung endet, auf eine einvernehmliche Lösung des Interessenkonflikts der Beteiligten.

Nun meinen Sie sicher, Vergleichsgespräche können wir auch in der mündlichen Verhandlung führen.

Ein wesentlicher Unterschied<sup>2</sup> liegt jedoch auf der Hand. Der zuständige Richter, der „Streitrichter“, ist entscheidungsbefugt. Seine Rechtsmeinung ist für den Ausgang des Rechtsstreits maßgeblich. Die Beteiligten verhandeln in dem Bewusstsein, im Falle des Scheiterns des Vergleichsgesprächs sein Urteil zu erhalten.

Außerdem beruht der Güteversuch des Streitrichters auf der Methode der Schlichtung. Grundlage seiner richterlichen Vergleichstaktik sind die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits. Das Ergebnis ist regelmäßig ein gegenseitiges Nachgeben, ein Kompromiss. Man trifft sich irgendwo in der Mitte. Im

besten Fall ist das Ergebnis ein schönes Steingrau. Damit sind die eigenen und gegnerischen Interessen hinter den Positionen der Beteiligten nicht unbedingt Gegenstand des Vergleichsgesprächs. Und selbst wenn, schränkt das Bewusstsein, dass der Streitrichter ggf. entscheidet, die Offenheit der Beteiligten, über ihre Interessen zu sprechen, durchaus ein.

Nicht zu unterschätzen ist ein dritter Aspekt. Der Streitrichter denkt ressourcenschonend. Regelmäßig hat er bei Vergleichsgesprächen in der mündlichen Verhandlung mehr oder weniger konkrete Vorstellungen, wie sein Urteil aussehen wird. Er wird deshalb die zu investierende Zeit, um einen Vergleich zu erzielen, ins Verhältnis setzen zu dem Zeitaufwand für die Abfassung seines Urteils. Und wenn der Streitrichter dann noch an seine nächste Beurteilung denkt ..., aber dazu später.

Wie sieht es hingegen bei einem Güterichterverfahren aus? Ich mag den Begriff nicht. Der Richter steht hier überhaupt nicht im Vordergrund. Und richten tut er auch nicht. Der Güterichter ist ein hierfür ausgebildeter, neutraler – bzw. allparteilicher – Dritter ohne Entscheidungsbefugnis (§ 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 41 Nr. 8 ZPO), der sich auch dann nicht mit dem Streitrichter austauscht, wenn das streitige Verfahren fortgesetzt werden sollte. Er führt die Beteiligten eher moderierend durch das Verfahren. Gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO kann der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Die vielfach gewählte Methode der Mediation ist gemäß § 1 Mediationsgesetz ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Sie ist ein interessensorientiertes Verfahren; der Fokus geht weg von der Position hin zum Interesse.

Schon wieder diese Differenzierung zwischen Position und Interesse. Als Beispiel ein lange zurückliegender<sup>3</sup> Rechtsstreit um eine Änderungsbaugenehmigung für den 24-Stunden-Betrieb einer Tankstelle: Die gegenläufigen Positionen der Beteiligten sind grundsätzlich in den Klageanträgen erkennbar. In einer Mediation ermitteln wir die dahinterstehenden Interessen. Möglicherweise fokussieren sich die wirtschaftlichen Interessen der Mineralölgesellschaft auf eine bestimmte Betriebszeit. Das Interesse der Nachbarschaft kann ganz differenziert den Lärm durch den An- und Abfahrtsverkehr, den Lärm durch die Waschanlage, die Lichtimissionen oder auch Beeinträchtigungen aufgrund der nächtlichen Nutzung des Geländes als Treffpunkt der auto- und alkoholbegeisterten Jugend betreffen. In einer Mediation erarbeiten die Beteiligten miteinander diese Interessen. Das erfolgt durch besondere Methoden und Techniken und auch durch einen „nicht richterlichen“ Umgang des Güterrichters mit den Beteiligten. Die Kommunikation wird gefördert; es

1 Camus, Der Mythos des Sisyphos. Ein Versuch über das Absurde, Hamburg 1959, S. 101.

2 Siehe auch Ortloff, NVwZ 2012, 1057, 1057 f.

3 Vgl. die eindrückliche Dokumentation des deutschlandweit als Pionier der gerichtsinternen Mediation geltenden VG Freiburg unter [https://verwaltungsgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents\\_E-1142154644/jum1/JuM/import/zentrale-objekte-multilink/pdf/vg/VGFRMediationdokumentation.pdf](https://verwaltungsgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E-1142154644/jum1/JuM/import/zentrale-objekte-multilink/pdf/vg/VGFRMediationdokumentation.pdf).

wird Bewegung in festgefahrene Konflikte gebracht. Das Verfahren zielt nicht auf ein gegenseitiges Nachgeben, sondern auf ein Win-win durch einen erweiterten Blickwinkel.

Und damit ist die Frage nach der Verfahrenseignung schon fast beantwortet.

### III. Welche Streitverfahren eignen sich besonders für das Güteverfahren?

Das sind zum einen solche, bei denen die Beteiligten an einer möglichst schnellen Lösung interessiert sind oder wenn eine sonst durchzuführende Beweisaufnahme mit einem hohen Kostenrisiko verbunden ist. Oder der Rechtsstreit ist aus anderen Gründen so komplex, dass ein langes und im Ausgang ungewisses Verfahren droht.

Seltener steht die Öffentlichkeit der Verhandlung beim Prozessgericht einer offenen Sachverhalts- und Interessenerörterung entgegen, weil etwa geschäftliche oder persönliche Interna zur Sprache gebracht werden müssten und z. B. eine Medienberichterstattung im Raum steht.

Ganz besonders ist an das Güterichterverfahren zu denken, wenn eine zukunftsorientierte Lösung erstrebenswert ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn – wie im Tankstellenfall – zwischen den Konfliktbeteiligten eine dauerhafte Beziehung besteht. Oder es geht um Interessen, die nicht unmittelbar den Rechtsstreit betreffen, sodass individuelle Lösungen der Beteiligten interessengerechter sein können als ein Urteil und möglicherweise auch weitere Streitverfahren vermieden werden. Das gilt nicht zuletzt, wenn für eine Konfliktbeilegung nicht nur andere Streitpunkte, sondern sinnvollerweise auch weitere Personen einbezogen werden sollten. So waren Beteiligte am Rechtsstreit um die Tankstelle die Mineralölgesellschaft als Betreiberin, das Landratsamt als Baurechtsbehörde und die ihr Einvernehmen versagende Gemeinde. In einer Güterichterverhandlung konnten darüber hinaus die unmittelbar Betroffenen, nämlich der Tankstellenpächter und die Nachbarn, einbezogen werden. Und Gegenstand war nicht nur die Frage des Rechtsstreits, also ein Rund-um-die-Uhr-Betrieb der Tankstelle. Vielmehr konnten sich die Beteiligten einig werden über bestimmte Betriebszeiten der Tankstelle, die Art und Dauer des Waschanlagenbetriebes und die Sicherung des Geländes außerhalb der Betriebszeiten durch Absperrpfosten. Sie haben differenzierte Regelungen getroffen zur Finanzierung von Lärmschutzfenstern, zum Tätigwerden der Gemeinde bei Ruhestörungen und auch dazu, wann welche Beleuchtungsanlagen ausgeschaltet bleiben.

Aber verlassen wir die Tankstelle und lassen Sie sich ein auf eine Fantasiereise, sehr geehrte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ich kann Ihnen versprechen, diese wird einfacher als die von einer glücklichen Asylrichterin: Sie befinden sich schon viel zu lang in einem Mandantenerstgespräch. Der Gegenstand, der Anlass für das Gespräch, ist Ihnen schon klar, aber so richtig verstehen Sie nicht, was Ihren Mandanten eigentlich umtreibt. Auch wenn dieser durchaus redselig ist und dabei immer größere Schleifen dreht. Sie haben den Eindruck, die Maßnahme, um die es dem Mandanten geht, ist eigentlich nur eine, die das Fass zum Überlaufen gebracht hat. Sie nicken ab und zu und

denken dabei über die angemessene Höhe einer Stundenhonorarvereinbarung nach. In der Sache können Sie als erfahrener Anwalt die Erfolgsaussichten des eigentlichen Klageziels präzise überblicken; diese sind offen. Aber eins wird Ihnen auch schnell klar: Zufriedenzustellen wird dieser Mandant kaum sein. Ich weiß, ich habe Ihnen schon wieder viel Fantasie abverlangt; Sie kennen solche Situationen natürlich nicht. Aber vielleicht haben Sie von einem Kollegen gehört, der schon mal so einen Mandanten hatte. Bitte richten Sie diesem Kollegen Grüße aus, er möge doch seinen Mandanten zum Güterichter schicken!

Ja, das Güterichterverfahren ist ungeeignet, wenn ein Beteiliger querulatorisch veranlagt oder psychisch angeschlagen ist. Aber wir sollten unsere Kläger auch nicht vorschnell als querulatorisch abtun, denn auf der anderen Seite ist das Güterichterverfahren besonders geeignet, wenn die Interessen und die Rechtsprobleme des Verfahrens auseinanderlaufen. Und auch wenn diese Konstellationen durchaus längere Gütetermine erwarten lassen, dürfte das Verfahren für den Rechtsanwalt durchaus eine Zeitersparnis darstellen.

Natürlich ist auch der Streitgegenstand nicht immer geeignet für ein Güterichterverfahren. So ist im Beamtenrecht die Dispositionsbefugnis oftmals nicht gegeben. Nach § 3 Abs. 2 BeamVG kann eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung auch nicht im Gütetermin erzielt werden, und im Konkurrentenstreit stehen die Rechte Dritter einer Mediation grundsätzlich entgegen. Doch vielfach sind auch im öffentlichen Recht rechtliche Positionen disponibel bzw. bildet das nicht disponibile objektive Recht lediglich den Rahmen, in dem die Beteiligten die für sie passende Lösung erarbeiten können. Und selbstverständlich ist das Güterichterverfahren keine Option, wenn eine Grundsatzentscheidung angestrebt wird.

Scheuen Sie sich nicht und rufen Sie im Zweifelsfall mal beim Streitrichter an und fragen Sie, was er von einem Güterichterverfahren halten würde. Und Ihr, liebe Kolleginnen und Kollegen, antwortet dann doch bitte: „Das wollte ich auch schon vorschlagen!“ Alternativ: „Interessant, ich denke darüber nach und rufe Sie zurück.“ Sehr gern könnt ihr dann erst mal mit einem der Güterichter Rücksprache halten.<sup>4</sup>

### IV. Warum müssen wir das Güterichterverfahren im Blick behalten?

Erst durch die Vorbereitung auf unsere heutige Veranstaltung habe ich die Berufsordnung für Rechtsanwälte mal genauer zur Kenntnis genommen und erlauben Sie mir aus der an ganz prominenter Stelle, in § 1 BORA, stehenden Regelung zu zitieren: „Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten (...).“

<sup>4</sup> Zur Verfahrenseignung vgl. umfassend Greger/Weber, MDR 2019, 1, 15 ff. und die „Checkliste“ bei Fritz, Güteverfahren nach Corona – vom Rückblick zum Ausblick, 20. Deutscher Verwaltungsgerichtstag Würzburg 2024, Fn. 33 (<https://adribo.de/das-gueterichterverfahren-bereits-tot-oder-noch-zu-retten/>).

Wir Streitrichter stehen aber auch ohne anwaltliche Anregung eines Streitschlichtungsverfahrens in der Pflicht, liebe Kolleginnen und Kollegen. Die Ausrichtung des Prozesses am Ziel einer einzig richtigen Entscheidung ist längst relativiert. Die Funktion von Justiz ist sowohl positionsorientierte Streitentscheidung als auch interessenorientierte Konfliktlösung durch Konsens. Als Grundstein kann dabei sicher die Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2007 angesehen werden, in der es unter anderem heißt, „eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist (...) grundsätzlich vorzugsweise gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung“<sup>5</sup>. Insbesondere mit dem Mediationsförderungsgesetz aus dem Jahr 2012 ist die umfassendere soziale Funktion der Justiz als Konfliktlösungsinstanz festgeschrieben.

Was folgt daraus? Mit der Bereitstellung entsprechender Mittel – namentlich die Möglichkeiten gütlicher Streitbeilegung in § 278 ZPO, § 278 a ZPO und § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO – ist das Erkenntnisverfahren um eine diagnostische Funktion erweitert. Dem Richter wird die Verantwortung zur Konfliktanalyse zugeschrieben. Vor einer Entscheidungsvorbereitung ist von ihm zu klären, ob eine Entscheidung durch ihn der Konfliktbeilegung überhaupt förderlich ist oder ob andere Verfahrensoptionen vorzugswürdig sind.

Nach dieser Prozessmaxime der angemessenen Streitbehandlung gehört es also zur konfliktangemessenen Ausübung des richterlichen Verfahrensermessens, zu erkennen, ob die Situation etwa eine Verweisung an den Güterrichter oder eine andere Verfahrensoption nahelegt.<sup>6</sup> Der Streitrichter hat ggf. auch Überzeugungsarbeit für die von ihm als angemessen erkannte Verfahrensoption bei den Beteiligten bzw. ihren Anwälten zu leisten.

Die Fähigkeit des Streitrichters zu dieser Konfliktanalyse, namentlich Vergleichsüberlegungen, die Durchführung von Erörterungsterminen und jetzt ausdrücklich auch die Bereitschaft zur Abgabe des Verfahrens an den Güterrichter, ist im Übrigen auch in der aktuellen Handreichung für dienstliche Beurteilungen aufgeführt.

Diese vom Richter vorzunehmende Optionenwahl erfordert regelmäßig ein Informationsmanagement, d. h., die Konfliktdiagnose setzt im konkreten Verfahren oft eine Informationsermittlung im Dialog mit den Beteiligten voraus.<sup>7</sup> Und hier kommen Sie, sehr geehrte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wieder in meinen Fokus:

Gemäß § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO soll die Klageschrift Angaben enthalten, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen. Ob § 82 VwGO einer Heranziehung dieser Norm über § 173 Satz 1 VwGO entgegensteht, kann angesichts des Soll-Charakters dahingestellt bleiben: Machen Sie es doch mal! Und Ihr, liebe Richterkolleginnen und -kollegen, fragt doch in potenziell geeigneten Verfahren mit der Eingangsverfügung mal nach!

Denn alternative Konfliktbeilegungen sollten so früh wie möglich erwogen werden. Nehmen wir den üblichen Nachbarstreit. Je länger das Verfahren dauert, desto mehr verhärten sich die Fronten. Und vor Fertigstellung eines Bauvorhabens sind Änderungen noch leicht möglich. Nicht zuletzt

erspart sich der Rechtsanwalt im Einzelfall durchaus Arbeit, wenn schon zu Beginn des gerichtlichen Verfahrens ein Güterrichterverfahren stattfindet.

## V. Wie ist der Verfahrensablauf beim Güterrichter?

Wenn – nicht notweniger-, aber sinnvollerweise – das Einverständnis aller Beteiligten vorliegt, fasst das Gericht einen Verweisungsbeschluss (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO) und stellt im allseitigen Einvernehmen das streitige Verfahren ruhend.

Der Güterrichter wird sofort nach Erhalt der Akte mit den Beteiligten Kontakt aufnehmen, mit diesen den Teilnehmerkreis bestimmen und telefonisch oder schriftlich versuchen, einen Gütertermin zu vereinbaren. (Das erfolgt im Übrigen auch dann unverzüglich, wenn der Güterrichter nicht seinen Asylakten entkommen will.) Das Problem dabei ist: Es wird nicht geladen. Es wird eingeladen. Ich kann Ihnen also nicht wie sonst einen Termin vorgeben und Ihre Verlegungsanträge ggf. ablehnen. Wenn daher jeder nur die Termine als möglich angibt, die ihm nach Sonnenstand und genereller Arbeitsbelastung besonders genehm sind, wird das nichts und das Güterrichterverfahren verzögert sich.

Zum Stichwort Verzögerung: Mit dem Güterrichterverfahren ist grundsätzlich – eine schnelle gemeinsame Terminfindung vorausgesetzt – auch dann keine Verzögerung zu befürchten, wenn danach das streitige Verfahren fortgesetzt werden muss. Es besteht vielmehr die Chance einer Beschleunigung, und die ist umso größer bzw. eine Verzögerung auszuschließen, wenn das Güterrichterverfahren gleich zu Beginn des Prozesses eingeleitet wird, wenn ein Termin zur mündlichen Verhandlung noch in weiter Ferne steht.

Selbst im seltenen Fall eines sechs- und mehrmonatigen Güterverfahrens bekommt das Verfahren entsprechend unserer Aktenordnung für den Streitrichter zwar ein ganz junges Aktenzeichen. Ich kann jedoch für alle Streitrichterkolleginnen und -kollegen sprechen: Die tatsächliche Verfahrensdauer wird selbstverständlich berücksichtigt und das Verfahren nicht hinten eingereiht. Es schadet aber sicher nicht, wenn Sie, sehr geehrte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, auf ein besonderes Beschleunigungsinteresse hinweisen.

Zurück zur Güterrichterverhandlung. Diese findet nicht öffentlich (arg. e § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG) und möglichst in einem Termin statt. Ganz überwiegend kommt dabei die Methode der Mediation zur Anwendung. Das heißt, die Verhandlung läuft in klar strukturierten Phasen ab. Nach einer Klärung der Arbeitsgrundlagen werden die Themen festgestellt und über die – ganz wesentliche – Ermittlung der Interessen und die Suche nach Lösungsmöglichkeiten mündet der Güterrichtertermin ggf. in einer Abschlussvereinbarung.

5 BVerfG, Kammerbeschl. v. 14.02.2007 – 1 BvR 1351/01 – juris Rn. 35.

6 Umfassend *Schreiber*, Steuerungs- und governancetheoretisch inspirierte Prozessrechtswissenschaft, 2015, S. 8 ff; s.a. *Fritz*, ZKM 2015, 10, 12.

7 *Schreiber*, Steuerungs- und governancetheoretisch inspirierte Prozessrechtswissenschaft, 2015, S. 8 ff.

Während des ganzen Termins steht ganz klar Ihre Mandantschaft im Vordergrund. Die Beteiligten sollen ihre Interessen und Bedürfnisse selbst erkennen und formulieren, und die Kommunikation findet unmittelbar mit den Beteiligten statt. So drängt sich die Frage nach Ihrer Rolle auf.

## VI. Welche Rolle kommt dem anwaltlichen Beistand in der Güteverhandlung zu?

Nicht zu unterschätzen ist natürlich das Vertrauen in den eigenen Anwalt bzw. die eigene Anwältin. Wenn es dieser bzw. diesem gelingt, sich auf die besondere Situation des Güteverfahrens einzulassen, überträgt sich das oft auf die Mandantschaft und ermöglicht eine allseits zufriedenstellende Lösung.

Darüber hinaus korrespondiert die Rolle des Anwalts bzw. der Anwältin natürlich mit der Bedeutung des Rechts im Güterichterverfahren. Hier geht es darum – ich wiederhole mich –, dass die Beteiligten sich auf ihre Interessen konzentrieren und darauf, wie sie diese unter Berücksichtigung der Interessen des Anderen zur Geltung bringen können. Eine zu starke Konzentration auf die vermeintlichen rechtlichen Ansprüche kann den Blick auf die in der Regel weitaus vielschichtigeren eigenen Interessen versperren. Das Recht bildet aber zum einen den Rahmen für die individuelle Konfliktlösung. Zum anderen gilt es, bei einer gemeinsam gefundenen Lösung diese mit den Rechtsbeiständen zu besprechen und in die gewünschte Form zu gießen. Das ist auch der Fall, wenn der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin nicht im Gütetermin anwesend ist und eine gefundene Lösung später als gemeinsamer Vergleich auszuformulieren ist.<sup>8</sup> Insbesondere Vertragsabschlüsse von größerer Tragweite sollten nicht im unmittelbaren Anschluss an die Güterichterverhandlung vorgenommen werden und hier ist ganz besonders die anwaltliche Mitwirkung geboten.

Letztlich entscheiden die Beteiligten die Frage, ob und in welchem Umfang ihre Anwältin oder ihr Anwalt am Gütetermin teilnehmen soll, mit Ihnen. Damit sind wir bei den Kosten.

## VII. Welche Kosten verursacht das Güterichterverfahren?

Anwaltsgebühren können ebenso im Güterichterverfahren anfallen. Sollte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wird aber im streitigen gerichtlichen Verfahren keine zweite Termingebühr ausgelöst. Die gesetzlichen Anwaltsgebühren können schnell unangemessen niedrig sein, wenn Sie Ihre Mandantschaft begleiten. Ich kann sehr gut verstehen, wenn Sie mangels Honorarvereinbarung im Gütetermin „auf die Tube drücken“ und am liebsten sofort lösungsorientiert arbeiten wollen. Das hat nur dann leider mit einer Mediation nicht mehr viel zu tun.

Zusätzliche Gerichtskosten fallen nicht an, allenfalls Auslagen des Güterichters bei Güteterminen außerhalb des Verwaltungsgerichts.<sup>9</sup> Damit besteht ein relevanter Unterschied zur privaten Mediation, die ich aber aufgrund des doch sehr anderen Rahmens nicht als Konkurrenz zum Güterichterverfahren sehe. Der eigenständige Wert eines solchen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens kommt schon in

§ 278 a Abs. 1 ZPO zum Ausdruck, wonach das Gericht den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen kann. Das ist insbesondere dann zu erwägen, wenn die Konfliktbeilegung mit den Ressourcen des Gerichts nicht zu bewältigen ist. Und natürlich erst recht im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens, da sich der vor Gericht ausgetragene Konflikt in der Regel bereits auf einer hohen Eskalationsstufe befindet.

Aber warum auch immer Beteiligte im Vorfeld eines Prozesses zu einer Streitbeilegung nicht bereit waren, lohnt es sich oft, im gerichtlichen Verfahren noch einmal den Versuch einer alternativen Streitbeilegung anzuregen, das kann dann durchaus auch eine außergerichtliche sein.

## VIII. Wann ist ein Güterichterverfahren erfolgreich?

Bestenfalls schließen die Beteiligten am Ende der Güteverhandlung eine rechtlich verbindliche Vereinbarung, die auch zur Grundlage eines gerichtlichen Vergleichs gemacht werden kann. Das anhängige Gerichtsverfahren kann aber auch durch übereinstimmende Erledigungserklärungen oder durch Klagerücknahme zu Ende gebracht werden.

Und wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde und der Rechtsstreit vor dem Streitrichter fortgesetzt werden muss? Außer Spesen nichts gewesen?

Zurück zu Sisyphos, Albert Camus und dem Existentialismus. Begeben wir uns weit nach oben zum Gipfel, von wo aus der Fels stetig wieder herabrollt.

Nach dem Menschenbild der Existenzphilosophie und der in seiner Tradition stehenden Existenzanalyse bedeutet Existenz das Verhältnis zu sich selbst. Indem der Mensch situationsgebunden die eigenen Möglichkeiten ergreift oder nicht, vollzieht er seine Existenz. Das Leben ist – trotz aller Determinanten – ein Gestaltungsauftrag, alles andere wäre bloßes Vegetieren.<sup>10</sup>

Wieder unten im Tal heißt das, auch wenn keine Konfliktbeilegung erzielt werden konnte, haben sich die Konfliktparteien in diesem Sinne als selbstverantwortliche Akteure erlebt und die Sache zu ihrer eigenen gemacht.

Das Gewährwerden der eigenen Interessen und der des Gegenübers ist ein wechselseitiger Verstehensprozess. So kommt oftmals Bewegung in die Kommunikation und es deshalb nicht selten später im fortgesetzten Streitrichterverfahren doch noch zu einer Einigung. Manchmal sind es auch nur Nuancen. Ich erinnere mich an einen klassischen Baunachbarstreit, der mir als Güterichterin zugewiesen wurde. Auch wenn das Verfahren letztlich auf Grundlage der mündlichen Verhandlung – die hatte schon vor der Mediation stattgefunden – streitig ent-

8 Siehe schon das Merkblatt des VG Freiburg [https://verwaltungsgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents\\_E-1142154644/jum1/JuM/import/zentrale-objekte-multi-link/pdf/vg/VGFRMediationdokumentation.pdf](https://verwaltungsgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E-1142154644/jum1/JuM/import/zentrale-objekte-multi-link/pdf/vg/VGFRMediationdokumentation.pdf).

9 Zu den Gerichtskosten und zur Anwaltsvergütung ausführlich Greger/Weber, MDR 2019, 1, 62 ff.

10 Gloy, Grundlagen der Gegenwartsphilosophie, Paderborn 2006, S. 66 ff.; Längle, Lehrbuch zur Existenzanalyse, 2. Aufl., Wien 2014, S. 18 ff., 152, 157 f., 163 ff.; ders., Existenzanalyse – Existentielle Zugänge zur Psychotherapie, Wien 2016, S. 18 ff., 26, 38 ff., 46 ff.

schieden werden musste, hat sich während der Mediation die Beziehung zwischen den Nachbarn merklich verändert. Die Güterichterverhandlung wurde schon gleich zu Beginn dadurch infrage gestellt, dass Beteiligte unmittelbar nach ihrem Eintreffen sich weigerten, mit dem Nachbarn überhaupt im gleichen Raum zu sein. Wie gesagt, zu einer Einigung kam es nicht, aber den Nachbarn war es während der Verhandlung erkennbar wichtig, mir als Güterichterin – und damit über Bande dem verstrittenen Nachbarn – mitzuteilen, wie wunderbar ihre frühere Freundschaft war, mit gemeinsamen Grillabenden und den miteinander aufwachsenden Kindern. Diese wechselseitigen Botschaften zum Stellenwert des früheren harmonischen, freundschaftlichen Verhältnisses und dazu, wie sehr der aktuelle Zustand bedauert wird, und natürlich das Erleben des anderen als jemanden, der einem Möglichkeiten eröffnet – denn es standen durchaus Lösungsideen im Raum –, diese Erfahrungen lassen die Nachbarn nach der Güterichtersitzung nach meiner festen Überzeugung nicht als die Nachbarn nach Hause gehen, als die sie zuvor gekommen waren.

Ähnliches kann auch auf Behördenseite beobachtet werden. Der störende, uneinsichtige, scheinbar querulatorisch veranlagte Bürger bekommt nicht nur ein Gesicht, das kennt man mitunter im Amt schon viel zu gut, sondern er erscheint als Mensch mit Sorgen und Nöten. Und gewisse behördliche Zwänge können ganz anders vermittelt werden. Vielleicht konnte im Gütetermin sogar eine querulatorische Entwicklung verhindert werden?

Selbst wenn, im seltenen Fall, dem Beteiligten aufgrund des Agierens der anderen Konfliktpartei scheinbar kaum Freiräume

geblieben sind, kann seine eigene Einstellung zu dem ihm aufgebürdeten Stein verschoben worden sein. Denn das Güterichterverfahren ist vor allem Reflexionsarbeit. Und deshalb weigere ich mich, ein ohne Streitschlichtung abgeschlossenes Güterichterverfahren als gescheitert zu bezeichnen.

Aus existentialistischer bzw. existenzanalytischer Sicht<sup>11</sup> kann man aus dem gleichen Grund auch die Asylrichterin gleich Sisyphos als glücklich bezeichnen, da sie nicht Unangenehmes unfreiwillig erträgt, sondern die Aufgabe für sich als identitätsstiftend angenommen und den Fels zu ihrer Sache gemacht hat.

Nach alldem modifizierte ich meinen Appell des Anfangs. Ich brauche keine Güterichterverfahren, aber viele unserer Beteiligten und Ihrer Mandanten. Wann sonst können Sie Ihre Mandantschaft zu Gericht schicken mit der Prognose: Sie können eigentlich nur gewinnen.

---

*Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Nancy Kapell, Mannheim/Karlsruhe\**

---

11 Vgl. Längle, Existenzanalyse – Existentielle Zugänge zur Psychotherapie, Wien 2016, S. 61 ff., 66 ff.; Camus, Der Mythos des Sisyphos. Ein Versuch über das Absurde, Hamburg 1959, S. 99 ff.; Pieper, Albert Camus, München 1984, S. 119 ff.

\* Die Autorin war bis Ende Oktober 2024 als Güterichterin und in einer der zum 01.07.2024 neu gebildeten Asylkammern am Verwaltungsgericht Karlsruhe tätig. Die Vortragsform wurde beibehalten. Erstveröffentlichung der Abhandlung in VBIBW 5/2025 S. 177 ff.



## 20. DEUTSCHER VERWALTUNGSGERICHTSTAG

### Arbeitskreis 5: Der moderne Verwaltungsprozess – ungeschriebene verwaltungsrichterliche Arbeitskultur in Zeiten der Digitalisierung<sup>1</sup>

Der von den Vorsitzenden Richtern Andreas Schmitz (BayVGH) und Ingo Kraft (BVerwG) geleitete Arbeitskreis 5 des Verwaltungsgerichtstags in Würzburg bot Gelegenheit zur Reflexion der alltäglichen verwaltungsrichterlichen Arbeitsweise und

---

1 Die Referenten danken Frau Richterin am Verwaltungsgericht Mara Hellstem (VG Würzburg) für die Überlassung ihrer wertvollen Aufzeichnungen zum Ablauf des Arbeitskreises.

# 20. DEUTSCHER VERWALTUNGSGERICHTSTAG

BDVR-Rundschreiben 3 | 2025

zum Erfahrungsaustausch darüber. Als „Arbeitskultur“ wurde das unterhalb des Prozessrechts liegende Bündel ungeschriebener Maximen angesprochen, die die einzelne Richterin, den einzelnen Richter im Berufsalltag tatsächlich leiten, aber nicht komplett prozessrechtlich festgelegt sind. Diese Usancen entspringen aus der Tradition des jeweiligen Spruchkörpers, wobei die Vorsitzende Richterin ebenso wie der Vorsitzende Richter – ohne sich dessen immer bewusst zu sein – auf junge Kollegen, insbesondere auf Proberichter, sicherlich einen prägenden Einfluss ausübt. Dazu kommen individuelle Erfahrungen, die der einzelne Richter u. a. als Ersatzrichter in einer anderen Kammer oder als Einzelrichter gesammelt hat. Nicht zuletzt gibt es auch gerichtsübergreifende Faktoren: So ist zu beobachten, dass der Verhandlungsstil in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den letzten Jahrzehnten deutlich diskursiver geworden ist.

Gegliedert nach den fünf Phasen des Verwaltungsprozesses (Vorbereitung, mündliche Verhandlung, Beratung, Entscheidungsfindung und Absetzen der Entscheidungsgründe) berichteten die Teilnehmer nach Anmoderation der Referenten über einzelne Aspekte ihrer eigenen Arbeitsweise, woran sich zu jedem Punkt von selbst eine rege Diskussion anschloss.

Zur Phase der **Vorbereitung** der mündlichen Verhandlung wurde die Praxis der Auffassung eines Votums als ausformulierter Entscheidungsvorschlag diskutiert: Einige Teilnehmer äußerten die Befürchtung, dadurch werde das Verständnis des Sachverhalts und die darauf aufbauende Entscheidung zu stark determiniert; die Flexibilität leide. Andere Kollegen sahen demgegenüber in der Erstellung von Voten ein wichtiges Instrument, um den Prozessstoff zu erfassen, zu strukturieren und sich selbst zu vergewissern, dass die Sach- und Rechtslage vollständig durchdrungen worden sei. Voten würden auch unstreitige Erledigungen fördern, da die Beteiligten den Eindruck gewinnen, die Richterbank kenne die Akte wirklich und habe sich mit dem Fall intensiv auseinandergesetzt. Andere berichteten hingegen von ihrer Erfahrung, freier und überzeugender in der mündlichen Verhandlung auftreten zu können, wenn nur eine Lösungsskizze erstellt worden sei. Zu konstatieren ist in Deutschland ein Nord-Süd-Gefälle in der Dichte der schriftlichen Fixierung des Entscheidungsvorschlags.

Kontrovers erörtert wurde die Frage, ob man den Beteiligten vorab den Tatbestand oder auch eine Gliederung der mündlichen Verhandlung übersenden solle. Berichtet wurde von überwiegend positiven Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise, weil die Betroffenen dann wüssten, wovon das Gericht nach Aktenlage ausgehe und hierauf reagieren könnten. Erforderlich sei allerdings eine flexible, am Einzelfall ausgerichtete Handhabung je nach Komplexität des Falles. Die Referenten erinnerten nochmals an die Ziele einer guten Vorbereitung des Falles: Die Förderung der Qualität der richterlichen Entscheidung bei Wahrung einer angemessenen Verfahrensdauer (Trias von Qualität, Quantität und Zeit).

Zur **mündlichen Verhandlung** wurde die Praxis einer Vorstellung der Richterbank abgefragt, die Länge des Sachberichts als Problem angesprochen und selbstkritisch die Offenheit des Rechtsgesprächs hinterfragt. Alle Teilnehmer sahen die mündliche Verhandlung als wesentlichen Teil des Verfahrens und wichtiges Forum zur Kommunikation mit den Betei-

ligen an. Dadurch könne auch Vertrauen in die Gerichte als Institution aufgebaut bzw. dem Vertrauensverlust gegenüber staatlichen Institutionen entgegengewirkt werden. Als wichtige Voraussetzungen für das Gelingen einer mündlichen Verhandlung benannten die Teilnehmer insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Gute Vorbereitung und Strukturierung,
- nicht bloß schriftlich bereits Ausgetauschtes nochmal mündlich wiederholen, kein „Schaulaufen“,
- offen diskutieren,
- die Beteiligten nicht „abfertigen“, sondern sie ernst nehmen,
- Kommunikationsstil: z. B. in der Verhandlung nicht bloß vorlesen (z. B. den Sachbericht eher frei vortragen) und
- ggf. Hilfsmittelleinsatz prüfen, z. B. Visualisierungsmöglichkeiten (Beamer).

Zum Thema Videoverhandlung berichteten einige Kollegen von positiven Erfahrungen, insbesondere in der Corona-Zeit. Andere hoben die Bedeutung für Beteiligte hervor, sich in der analogen mündlichen Verhandlung mit physisch präsenten Behördenvertretern austauschen zu können. Schließlich wurde auf die Möglichkeit von Erörterungsterminen hingewiesen, welche – ähnlich dem frühen ersten Termin in der ZPO – eingesetzt werden und zu einer schnellen Streitbeilegung beitragen könnten.

Die **Beratung** sollte nach Auffassung aller Wortmeldungen offen für echte Diskussionen sein. Es sei eine Frage der Wertschätzung gegenüber den Kollegen, diese einzubinden und das Urteil als Teamprodukt zu begreifen. Diese Gemeinschaftsarbeit sei für Berufsanfänger im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit zudem ein Attraktivitätsvorteil der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Neue Kammerkollegen und Proberichter müssten als Chance für frischen Wind in der Kammer ansehen werden, weil sie selbstverständlich Gewordenes hinterfragten. Als Hemmnisse für eine offene Diskussionskultur wurden psychologische Faktoren identifiziert (Wahrung des Kammerfriedens, tatsächlicher oder vermeintlicher Beurteilungsdruck, zügige Entscheidungsfindung).

Neben dieser auf das Verhältnis der Berufsrichter untereinander fokussierenden Diskussion wurde auch die Frage der Einbeziehung der ehrenamtlichen Richter erörtert. Dieser Diskurs finde gerade bei komplexen Fällen oft „vereinfacht“ statt. Hier von ausgehend wurde erörtert, wie detailliert man den Fall mit den ehrenamtlichen Richtern besprechen sollte und beim Abfassen der Entscheidung mit Gesichtspunkten umgehe, die mit den ehrenamtlichen Richtern in der Beratung nicht so präzise fixiert worden seien. Zudem wurde die Frage in den Raum geworfen, inwieweit Berufsrichter vor der Beratung mit den ehrenamtlichen Richtern versuchten, einen Kompromiss/ eine gemeinsame Lösung zu finden, um keine „Verwirrung“ unter den ehrenamtlichen Richtern zu provozieren.

Zum Punkt der **Entscheidungsfindung** wiesen die Referenten auf die Notwendigkeit der klaren Trennung zwischen Tat- und Rechtsfragen hin. So seien Fallgruppenbezeichnungen und Phänotypen (z. B. Reichsbürger, Verhinderungsblockade) keine Rechtsbegriffe. Bei der Beweiswürdigung erwiesen sich stringente tatrichterliche Feststellungen gegenüber weichen Non-liquet-Formulierungen als vorzugswürdig. In der Diskussion, ob Verwaltungsgerichte im Vergleich zu den Kollegen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit die klare Beantwortung

von Tatfragen (z. B. (Un-)Glaubwürdigkeit von Zeugen- und Parteiaussagen) scheut und zu oft in komplexe Rechtskonstruktionen auswichen, zeigte sich ein kontroverses Bild: Einerseits sei es schlicht unerheblich jemanden der Lüge zu bezichtigen, wenn es hierauf rechtlich nicht ankomme. Andererseits solle man klaren Worten zur Unglaubwürdigkeit nicht ausweichen und in die Erörterung nachgelagerter Rechtsfragen fliehen, nur um der eigenen tatrichterlichen Überzeugung nicht klar Ausdruck verleihen zu müssen. Ferner wurde die Frage erörtert, wann man eine Entscheidung verkündet oder ob es nicht auch eine Frage des Respekts gegenüber den Beteiligten sein könne, nach einer längeren mündlichen Verhandlung kein Stuhlurteil zu fällen, sondern nach reiflicher Überlegung das Urteil nach § 116 Abs. 2 VwGO zuzustellen.

Schließlich moderierten die Referenten das Thema „**Entscheidung schreiben**“ mit folgenden Empfehlungen an:

- Einleitungssatz, der dem Leser klarmacht, worum es überhaupt geht;
- Vorgefertigten Tatbestand auskämmen;
- Klare Gliederung vorüberlegen (Obersatz), nicht drauflos schreiben;
- Innerhalb der rechtlichen Aussagen: saubere Trennung zwischen Rechtssätzen (Maßstabsfragen) und fallbezogener Subsumtion;
- Normwiedergabe und Aufbereitung;
- Zahl der Argumente: manchmal ist weniger mehr;
- Keine Doktorarbeit schreiben: idealerweise knackig und trotzdem die angesprochenen und aufgeworfenen Problempunkte erschöpfend abhandeln und
- Textbausteine immer wieder kritisch überprüfen (Fallrelevanz).

Die Kolleginnen und Kollegen waren sich einig, dass Tatbestand und Entscheidungsgründe aufeinander abgestimmt, Schwerpunkte richtig gesetzt werden müssten und die Entscheidung trotzdem mehrere Begründungsstränge enthalten könne. Man solle sich kurz fassen, weshalb insbesondere auch Textbausteine angepasst und gekürzt werden sollten. Der Leser solle mithilfe von Einführungs-/Obersätzen durch den Text geleitet werden (Kontrollfrage: Ist dem Leser klar, warum er etwas lesen muss?). Unterschiedlich beurteilt wurde die Darstellung des Parteivorbringens im Tatbestand: Halte ich den Tatbestand möglichst kurz, bringe nur entscheidungsrelevanten Vortrag und wie stark fasse ich den Vortrag mit meinen eigenen Worten zusammen? Oder bilde ich wirklich alle Argumente der Beteiligten ab, damit diese sich gehört fühlen? Zu vermeiden sei aber jedenfalls ein „Ping-Pong-Tatbestand“, der das Vorbringen ohne inhaltliche Verarbeitung rein chronologisch wiedergebe.

Die rege Diskussion unter den über 200 Teilnehmern des Arbeitskreises ist Beleg dafür, wie interessant es sein kann, die lieb gewonnene eigene Arbeitskultur zu hinterfragen. Der diskursive Austausch mit der Vorgehensweise und den Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen anderer Gerichte erweitert den Horizont und bringt uns alle ein Stück weiter.

**Prof. Dr. Ingo Kraft**, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht und

**Andreas Schmitz**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof

  
AUS DEN VERBÄNDEN

## Stellungnahme zu den Entwürfen des GEAS-Anpassungsgesetzes und des GEAS-Anpassungsfolgegesetzes

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) (Bearbeitungsstand: 24. Juni 2025, 18:12 Uhr) und eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und

weiterer Gesetze in der Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgegesetz – Bearbeitungsstand: 10. Juni 2025, 11:18 Uhr). In Ansehung der zur Verfügung stehenden Zeit beschränken wir uns auf Ausführungen zu Art. 1 bis 3 des Referentenentwurfs zu einem GEAS-Anpassungsgesetz,

soweit sie die Rechtswegzuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffen.

Die frühzeitige Umsetzung der durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem veranlassten Anpassungen in das nationale Recht wird begrüßt. Sie ermöglicht es den Rechtsanwendern, sich zeitig mit dem neuen Zusammenspiel unionsrechtlicher und nationaler Normen vertraut zu machen.

Zu den einzelnen Normen nehmen wir wie folgt Stellung:

## 1. Änderungen des Asylgesetzes

### Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. a – § 18a Abs. 1a AsylG-E

In § 18a Abs. 1a Satz 3 AsylG-E ist die Angabe „Satz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 6“ zu ersetzen.

Eine entsprechende Änderung ist in der Entwurfsbegründung vorzunehmen.

### Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. f Doppelbuchst. bb – § 18a Abs. 6 Nr. 2a AsylG-E

In § 18a Abs. 6 Nr. 2a Buchst. a AsylG-E ist das Wort „Änderung“ durch das Wort „Änderungen“ zu ersetzen. Es wird angeregt, aus Gründen der Klarstellung in § 18a Abs. 6 Nr. 2a Buchst. a AsylG-E nach dem Wort „wird“ und dem nachfolgenden Komma das Wort „oder“ einzufügen.

In der Begründung zu § 18a Abs. 6 Nr. 2a AsylG-E ist die Angabe „§ 18a Absatz 1a Nummer 5“ durch die Angabe „§ 18a Absatz 1a Nummer 6“ zu ersetzen.

### Zu Art. 1 Nr. 4 – § 38 AsylG-E

In § 38 Abs. 4 Nr. 1 AsylG-E sollten im Einklang mit Art. 7 Abs. 4 RL 2008/115/EG vor dem Wort „die“ die Wörter „die nationale Sicherheit oder“ eingefügt werden. Es wird zudem angeregt, in § 38 Abs. 4 Nr. 2 AsylG-E das Wort „missbräuchlich“ durch die Wörter „offensichtlich unbegründet“ zu ersetzen, da eine Ablehnung des Asylantrags als missbräuchlich im Asylgesetz nicht vorgesehen ist.

In der Begründung zu Art. 1 Nr. 4 sind die Angaben „Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2“ durch die Angaben „Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 und 3“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ zu ersetzen.

### Zu Art. 2 Nr. 6 – § 3 Satz 2 AsylG-E

Gemäß § 3 Satz 2 AsylG-E ist hinsichtlich der Anwendung von Art. 14 Abs. 2 VO (EU) 2024/1347 eine besonders schwere Straftat im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Buchst. e VO (EU) 2024/1347 anzunehmen, wenn die in § 60 Abs. 8 Nr. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen vorliegen oder das Bundesamt nach § 60 Abs. 8a oder 8b AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat.

Der Begriff der „Gefahr für die Allgemeinheit“ in Art. 14 Abs. 1 Buchst. e VO (EU) 2024/1347 ist ein unionsrechtlicher Begriff, der an Art. 14 Abs. 4 Buchst. b RL 2011/95/EU anknüpft. Art. 14 Abs. 4 Buchst. b RL 2011/95/EU setzt voraus, dass von dem Drittstaatsangehörigen eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für ein Grundinteresse der Allgemeinheit des Mitgliedstaats ausgeht, in dem er sich aufhält (vgl. nur EuGH, Urteil vom 6. Juli 2023 – C-8/22 – Rn. 60). Als eine „besonders schwere Straftat“ ist eine Straftat anzusehen, die angesichts ihrer spezifischen Merkmale eine außerordentliche Schwere aufweist und die Rechtsordnung der betreffenden Gesellschaft am stärksten beeinträchtigt.

Für die Bestimmung des Schweregrades sind insbesondere die für diese Straftat angedrohte und die verhängte Strafe, die Art der Straftat, etwaige erschwerende oder mildernde Umstände, die Frage, ob diese Straftat vorsätzlich begangen wurde, Art und Ausmaß der durch diese Straftat verursachten Schäden sowie das Verfahren zur Ahndung der Straftat zu berücksichtigen. Der Schweregrad kann nicht durch die Kumulierung einzelner Straftaten erreicht werden, von denen keine als solche eine besonders schwere Straftat darstellt. Unter Beachtung dieser Grundsätze steht es den Mitgliedstaaten frei, Mindestschwellen festzulegen, die eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmung erleichtern, entbinden deren Behörden und Gerichte indes nicht von einer vollständigen Prüfung sämtlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls (EuGH, Urteile vom 6. Juli 2023 – C-402/22, Rn. 24ff., und C-663/21, Rn. 30f.).

Da jedenfalls in § 60 Abs. 8a und 8b AufenthG-E, auf den § 3 Satz 2 AsylG-E verweist, der Begriff der „besonders schweren Straftat“ ausdrücklich nicht aufgegriffen wird und der Maßstab für die Bestimmung des Schweregrades der Straftat ein unionsrechtlicher ist, dürfte es sich empfehlen, der Begründung zu § 3 Satz 2 AsylG-E entsprechende Ausführungen zu den unionsrechtlichen Begrifflichkeiten voranzustellen.

### Zu Art. 2 Nr. 42 Buchst. a – § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Einklang mit Art. 37 VO (EU) 2024/1348 nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn 1. der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, 2. dem Ausländer nicht der internationale Schutz zuerkannt wird, 3. die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist, 4. der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländer entgegenstehen und 5. der Ausländer keinen Aufenthaltsstitel besitzt. Die Inbezugnahme von Art. 37 VO (EU) 2024/1348 lässt erwarten, dass die Norm allein Rückkehrentscheidungen im Sinne der Richtlinie 2008/115/EU betreffen soll.

### Zu Art. 2 Nr. 43 Buchst. a – § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG-E

Soll der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen (Mitglied-)Staat nach Art. 42 Abs. 1 VO (EU) 2024/1351 überstellt werden, so ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG-E an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Kann eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG-E nicht ergehen, so erlässt das Bundesamt gemäß § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG-E eine Abschiebungsandrohung für den jeweiligen Staat.

Auf diese Abschiebungsandrohung dürften § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG Anwendung finden. In § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG und § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist Art. 5 RL 2008/115/EG in nationales Recht umgesetzt. Eine Umsetzung von Art. 5 RL 2008/115/EG für den Bereich der Überstellung nach Art. 42 Abs. 1 VO (EU) 2024/1351 und damit eine Anwendung von § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG und von § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dürfte überschließend sein, da die Richtlinie nur auf die Rückkehr in Länder im

Sinne von Art. 3 Nr. 3 RL 2008/115/EG, nicht auf Überstellungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung findet. Gleichermaßen dürfte im Übrigen auch für Rückführungen sonstiger Ausländer in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten (vgl. zum Ganzen EuGH, Urteil vom 24. Februar 2021 – C-673/19 – Rn. 29 ff.; ferner BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 – 1 C 8.23 – Rn. 24).

## **Zu Art. 2 Nr. 44 – § 35 AsylG**

Gemäß § 35 AsylG droht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (= § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG-E) und § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG (= § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG-E) die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG-E lehnt das Bundesamt in den Fällen des Art. 38 VO (EU) 2024/1348 den Asylantrag als unzulässig ab, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG-E gewährt hat oder wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, als erster Asylstaat nach Art. 58 VO (EU) 2024/1348 betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Ausländer von diesem Drittstaat nicht übernommen oder rückübernommen wird.

Die Streichung von § 35 AsylG wird in der Entwurfsbegründung als redaktionelle Änderung bezeichnet, da die Regelung neben § 59 Abs. 2 S. 1 AufenthG keinen eigenständigen Regelungsgehalt habe. Während § 59 Abs. 2 Satz 1 AufenthG lediglich allgemein die Pflicht statuiert, den Zielstaat einer Abschiebung zu bezeichnen, verpflichtet § 35 AsylG als lex specialis für die Fälle des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 5 AsylG-E zur Bezeichnung eines ganz bestimmten Staats als Zielstaat, nämlich des Mitgliedstaats, in dem der Ausländer als schutzberechtigt anerkannt ist oder des Drittstaats, der für ihn als erster Asylstaat anzusehen ist. Damit stellt § 35 AsylG sicher, dass in der Abschiebungsandrohung der sichere Erstaufnahmestaat im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG-E bzw. der weitere Aufnahmestaat im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG-E ausdrücklich als Zielstaat bezeichnet werden. Würde § 35 AsylG gestrichen, so könnte dem Ausländer auch die Abschiebung in andere aufnahmebereite Drittstaaten angedroht werden.

## **Zu Art. 2 Nr. 79 Buchst. b – § 73b Abs. 1 Satz 2 AsylG-E**

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. e VO (EU) 2024/1347 entzieht die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft, wenn dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats, in dem dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sich aufhält, darstellt, weil dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

Der Begriff der „Gefahr für die Allgemeinheit“ in Art. 14 Abs. 1 Buchst. e VO (EU) 2024/1347 ist ein unionsrechtlicher Begriff, der an Art. 14 Abs. 4 Buchst. b RL 2011/95/EU anknüpft. Art. 14 Abs. 4 Buchst. b RL 2011/95/EU setzt voraus, dass von dem Drittstaatsangehörigen eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für ein Grundinteresse der Allgemeinheit des Mitgliedstaats ausgeht, in dem er sich aufhält (vgl. nur EuGH, Urteil vom 6. Juli 2023 – C-8/22 – Rn. 60). Als eine „besonders schwere Straftat“ ist eine Straftat anzusehen, die angesichts ihrer spezifischen Merkmale

eine außerordentliche Schwere aufweist und die Rechtsordnung der betreffenden Gesellschaft am stärksten beeinträchtigt. Für die Bestimmung des Schweregrades sind insbesondere die für diese Straftat angedrohte und die verhängte Strafe, die Art der Straftat, etwaige erschwerende oder mildernde Umstände, die Frage, ob diese Straftat vorsätzlich begangen wurde, Art und Ausmaß der durch diese Straftat verursachten Schäden sowie das Verfahren zur Ahndung der Straftat zu berücksichtigen. Der Schweregrad kann nicht durch die Kumulierung einzelner Straftaten erreicht werden, von denen keine als solche eine besonders schwere Straftat darstellt. Unter Beachtung dieser Grundsätze steht es den Mitgliedstaaten frei, Mindestschwellen festzulegen, die eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmung erleichtern, entbinden deren Behörden und Gerichte indes nicht von einer vollständigen Prüfung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls (EuGH, Urteile vom 6. Juli 2023 – C-402/22, Rn. 24 ff. und C-663/21, Rn. 30 f.).

Gemäß § 73b Abs. 1 Satz 2 AsylG-E ist hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr für die Allgemeinheit nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. e und Art. 17 Abs. 1 Buchst. d VO (EU) 2024/1347 eine besonders schwere Straftat im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Buchst. e VO (EU) 2024/1347 anzunehmen, wenn die in § 60 Abs. 8 Nr. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen vorliegen oder das Bundesamt nach § 60 Abs. 8a oder 8b AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat.

Da jedenfalls in § 60 Abs. 8a und 8b AufenthG-E der Begriff der „besonders schweren Straftat“ ausdrücklich nicht aufgegriffen wird und der Maßstab für die Bestimmung des Schweregrades der Straftat ein unionsrechtlicher ist, dürfte es sich empfehlen, der Begründung zu § 73b Abs. 1 Satz 2 AsylG-E entsprechende Ausführungen zu den unionsrechtlichen Begrifflichkeiten voranzustellen.

## **Zu Art. 2 Nr. 83 Buchst. b – § 77 Abs. 5 AsylG-E**

Gemäß Art. 69 VO (EU) 2024/1348 legen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung eines Rechtsbehelfs angemessene Fristen fest, innerhalb derer das Gericht Entscheidungen gemäß Art. 67 Abs. 1 VO (EU) 2024/1348 prüfen muss.

§ 77 Abs. 5 Satz 1 AsylG-E sieht insoweit eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten vor, die unter den entsprechend für anwendbar erklärten Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 5 VO (EU) 2024/1348 um höchstens sechs weitere Monate verlängert werden kann.

Die sechsmalige Entscheidungsfrist ist dem erstrebenswerten Ziel der Beschleunigung der Verfahren zu dienen bestimmt. Die jüngere – in der Begründung zu Art. 1 Nr. 83 Buchst. a zu aktualisierende – Entwicklung der Verfahrensdauer in asylgerichtlichen Klageverfahren belegt, dass in diversen Ländern die Verwaltungsgerichte die Höchstfrist von zwölf Monaten bereits heute unterschreiten oder jedenfalls nahezu erreichen. Die Fortsetzung dieser positiven Entwicklung, die zugleich Ausdruck der Leistungsfähigkeit der Gerichtsbarkeit ist, bedingt indes in Anbetracht der weiterhin hohen Eingangs- und Anhangsbelastung zwingend eine sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Bereich adäquate Personalausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeiten der Länder. Dies gilt umso mehr, als diese auch in

anderen Rechtsbereichen gehalten sind, zeitnahen und qualitativ hochwertigen Rechtsschutz zu gewähren.

## Zu Art. 1 Nr. 91 – § 87e AsylG-E

Gemäß § 87e Abs. 2 AsylG-E findet in Übereinstimmung mit Art. 1 und Art. 79 Abs. 3 VO (EU) 2024/1348 die Verordnung (EU) 2024/1347 für die Prüfung nach dem Asylgesetz-E (erst) Anwendung in Bezug auf Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden.

Die Geltungsbestimmung knüpft an Art. 79 Abs. 3 Satz 1 VO (EU) 2024/1348 an, dem zufolge diese Verordnung für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge gilt, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden. Der sachliche Geltungsbereich von Art. 79 Abs. 3 Satz 1 VO (EU) 2024/1348 bezieht sich allein auf das Asylverfahren, nicht jedoch auch auf das materielle Schutzrecht, das in der Verordnung (EU) 2024/1347 geregelt ist. Dies ergibt sich auch aus Art. 79 Abs. 3 Satz 2 VO (EU) 2024/1348, welcher die Fortgeltung der Richtlinie 2013/32/EU für Anträge auf internationalen Schutz anordnet, die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht werden. Entsprechendes folgt auch aus Art. 79 Abs. 3 Satz 3 VO (EU) 2024/1348. Art. 1 VO (EU) 2024/1348 rechtfertigt die in § 87 Abs. 2 AsylG-E in Aussicht genommene Verklammerung ebenfalls nicht. Er beschreibt allein den Gegenstand der Verordnung (EU) 2024/1348. Dieser besteht in der Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Zuerkennung und den Entzug internationalen Schutzes im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347. Die Umschreibung des Begriffes „internationaler Schutz“ vermag indes eine Erstreckung der Übergangsregelung des Art. 79 Abs. 3 VO (EU) 2024/1348 auf die Verordnung (EU) 2024/1347 nicht zu bewirken. Dies gilt umso mehr, als diese eine entsprechende Übergangsbestimmung nicht vorsieht, sondern in Art. 42 UAbs. 2 VO (EU) 2024/1347 anordnet, dass sie ab dem 1. Juli 2026 gilt und daher für sämtliche zu diesem Stichtag anhängige Anträge auf internationalen Schutz anzuwenden ist, mögen sie auch vor dem 12. Juni 2026 bereits eingereicht worden sein.

§ 87e Abs. 2 AsylG-E hätte zur Folge, dass etwa das Bundesverwaltungsgericht über einen langen Zeitraum nach dem 12. Juni 2026 gehindert wäre, seiner Kernaufgabe, letztverbindliche, der Rechtskraft fähige Entscheidungen über asylrechtliche Rechtsfragen und die hierzu ergehende Rechtsprechung zu vereinheitlichen, nachzukommen.

## 2. Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

### Zu Art. 3 Nr. 32 Buchst. d – § 73 Abs. 7 AufenthG-E

Gemäß § 73 Abs. 7 AufenthG-E gilt § 73 Abs. 5 und 6 AufenthG-E bei Verfahren zur Einreise und zur Aufnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 22 AufenthG entsprechend, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass aus dem Herkunftsland im Rahmen des jeweiligen Verfahrens Personen in das Bundesgebiet einreisen, bei denen Ausschlussgründe gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und c VO (EU) 2024/1350 vorliegen. Ausweislich der Begründung zu § 73 Abs. 7 AufenthG-E stellt § 73 Abs. 7 AufenthG-E klar, dass § 73 Abs. 5 und 6 AufenthG-E, d. h. die persönlichen Anhörungen und jeweiligen zugehörigen Maßnahmen auch bei Aufnahmen, die sich beispielsweise nach den §§ 22 und 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG richten, durchgeführt werden können.

Die Norm begegnet inhaltlich keinen Bedenken. Terminologisch sollte indes davon Abstand genommen werden, § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG als Grundlage für eine Aufnahme in das Bundesgebiet zu bezeichnen. Während § 22 AufenthG die Aufnahme aus dem Ausland regelt, ermöglicht es § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG der Ausländerbehörde, einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen von dem Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck zu erteilen. Im Lichte dessen wird angeregt, in § 73 Abs. 7 AufenthG-E die Wörter „zur Aufnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 22 AufenthG“ durch die Wörter „zur Aufnahme nach § 22 und zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3“ zu ersetzen.

# Stellungnahme zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz durch persönliche Angriffe auf Richterinnen und Richter

Nach einer asylrechtlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin im Mai 2025 sind die Richterinnen und Richter der zuständigen Kammer persönlich massiv angegriffen worden. Verschwörungstheorien zu einer angeblichen Unzuständigkeit der Kammer kursierten im Internet. Der Verein der Berliner Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und viele andere haben dies scharf verurteilt.

Leider zeigen ähnliche Vorfälle in der jüngeren Vergangenheit, dass es sich hierbei nicht um einen bedauerlichen Einzelfall handelt, der sich auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin beschränkt. Auch aus anderen Bundesländern wird immer wieder und in letzter Zeit vermehrt von persönlichen Angriffen auf Richterinnen und Richter berichtet. Es ist selbstverständlich und daher eigentlich überflüssig

zu erwähnen, dass gerichtliche Entscheidungen in der Sache kritisiert und alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgenutzt werden können und sollen. Um eine sachliche Kritik geht es jedoch nicht. In den persönlichen Angriffen liegt ein beunruhigender und für den Rechtsstaat gefährlicher Trend, der insbesondere zwei Ziele verfolgt: Die öffentliche Diffamierung der Justiz und die Einschüchterung der Richterinnen und Richter.

So stehen bei den Angriffen scheinbar nur die angegriffenen Richterinnen und Richter und nicht die Gerichte oder die Justiz als solche im Fokus. Dieser Eindruck täuscht. Das eigentliche Ziel dieser Kampagnen ist es, die Legitimität der jeweiligen Gerichte und deren Entscheidungen in Frage zu stellen. Es reichen nur wenige mediale Ereignisse dieser Art, um in Teilen der Bevölkerung das Gefühl zu erwecken, dass es in der deutschen Justiz nicht mit rechten Dingen zugehe. Sind diese Zweifel erstmal gesät, ist es zukünftig deutlich leichter, in die Justiz einzugreifen oder gerichtliche Entscheidungen zu ignorieren, ohne dass dem zu viel Protest aus der Bevölkerung entgegenstünde. Beispiele aus anderen Ländern belegen dies.

Darüber hinaus führen die persönlich gestalteten Angriffe zu einer Einschüchterung der Richterinnen und Richter. Wer politisch umstrittene Entscheidungen trifft – und von diesen gibt es gerade in der Verwaltungsgerichtsbarkeit viele – muss nunmehr damit rechnen, dass seine Vita sowie alles, was im Internet jemals mit Bezug zu seiner Person veröffentlicht wurde, in den Medien ausgeschlachtet wird. Bislang war anerkannt und akzeptiert, dass Richter-

rinnen und Richter auch eine politische Meinung haben und sich gesellschaftlich und politisch engagieren können. Es ist der Inbegriff des richterlichen Berufsethos, die eigene Meinung von dem geltenden Recht zu trennen. In der Bevölkerung herrscht bislang Konsens, dass Richterinnen und Richter fähig sind, dies zu leisten. Ein wichtiger Grund hierfür ist die Qualität der juristischen Ausbildung und die hohen Hürden für den Berufseinstieg als Richterin oder Richter. Neben hervorragenden fachlichen Qualifikationen werden in den Auswahlverfahren und in der Probezeit gerade auch die Fähigkeit geprüft, unabhängig Entscheidungen zu treffen. Die persönlichen Angriffe auf Richterinnen und Richter sind dazu bestimmt, dieses Selbstverständnis in Frage zu stellen. Sie lassen politische oder gesellschaftliche Betätigungen zukünftig mindestens riskant erscheinen. Auf der sicheren Seite steht der gesichtslose Richter, der niemals öffentlich in Erscheinung getreten oder sich geäußert hat. Dies kann jedoch nicht im Sinne einer unabhängigen Justiz sein.

Vor diesem Hintergrund fordert der BDVR, persönliche Angriffe auf Richterinnen und Richter als das zu erkennen, was sie sind: Ein Angriff auf die Unabhängigkeit der Justiz und damit auf unseren Rechtsstaat. Auf lange Sicht schadet dies allen Menschen in Deutschland, unabhängig von ihrer politischen Couleur. Es ist jetzt dringend notwendig, zu einer sachlichen Diskussion zurückzukehren: Diese erlaubt selbstverständlich auch harte Kritik an gerichtlichen Entscheidungen – aber keine persönlichen Angriffe auf Richterinnen und Richter!



PERSONALIA

## Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Berlin verabschiedet

Das Verwaltungsgericht Berlin hat seinen langjährigen Vizepräsidenten Dr. Wilfried Peters verabschiedet. Dr. Peters wechselte zum 14. Juli 2025 als Leiter der Verfassungsschutzabteilung ins Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung mit dem 2. Staatsexamen im Jahr 1994 war Dr. Peters zunächst als Rechtsanwalt tätig. Seit Februar 1999 war er Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – zunächst im Land Brandenburg. Zwischenzeitliche Abordnungen in den Bereich des

Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg sowie in die Verwaltung des Landtages sorgten dafür, dass Dr. Peters über Kenntnisse der internen Strukturen seines künftigen Arbeitsumfeldes verfügt. Seit April 2010 war er Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Berlin. Zugleich war er Vorsitzender der 1. Kammer, die unter anderem für das Sicherheitsrecht zuständig ist. Hierzu gehören das Polizei- und Ordnungsrecht, das Versammlungsrecht und das Waffenrecht sowie das Verfassungsschutzrecht. Die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und des Landes Berlin sowie das G 10-Gesetz

waren als Teile des Verfassungsschutzrechts von ihm bearbeitete Rechtsmaterien.

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts würdigte seine Tätigkeit und dankte ihm insbesondere für seinen Einsatz bei zahlreichen Projekten zur Modernisierung des Verwaltungsgerichts, etwa bei der Einführung der elektronischen Gerichtsakte und der elektronischen Gerichtsverwaltung.

Innenminister René Wilke zur Übertragung der Leitung des Verfassungsschutzes Brandenburg an Dr. Wilfried Peters: „Dr. Wilfried Peters war für mich die erste Wahl für die herausfordernde Aufgabe der Leitung des Verfassungsschutzes. Unsere bisherigen Arbeitsgespräche haben mir gezeigt, dass wir mit ihm einen besonnenen, verantwortungsbewussten, erfahrenen und hochkompetenten Menschen für genau diesen Bereich gewinnen konnten. Nicht zuletzt bin ich überzeugt, dass wir sehr gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten werden. Sein Profil und die Persönlichkeit passen hervorragend zu den von mir in den letzten

Wochen kenntlich gemachten Anforderungen und Erwartungen. Es wird seine und unsere Aufgabe sein, das Verfassungsschutzgesetz zu novellieren und in allen relevanten inhaltlichen und juristischen Fragen weiterhin für Verfahrensklarheit und Verfahrenssicherheit zu sorgen. Das wird dazu beitragen, das Vertrauen und Zutrauen in den Verfassungsschutz weiter zu stärken. Die Aufgaben sind groß. Und die Rolle unseres Verfassungsschutzes, zum Wohle und zum Schutz unseres Landes beizutragen, ist von enormer Bedeutung. Ich freue mich darauf, Herrn Dr. Peters in Kürze hier begrüßen zu dürfen und auf die gemeinsame Arbeit für unser Bundesland.“

---

*Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin vom 11. Juli 2025; Pressemitteilung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 17. Juni 2025*

---

## Verwaltungsgerichtspräsident leitet künftig die Zentralabteilung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung

Justiz- und Digitalisierungsminister Dr. Benjamin Grimm hat am 8. April 2025 dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts, Dr. Jan Bodanowitz, seine Ernennungsurkunde zum Ministerialdirigenten überreicht. Zugleich wurde ihm die Leitung der Abteilung für Justizverwaltungssachen und Zentrale Dienste im Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg übertragen. Das Kabinett hatte dem Vorschlag des Ministers bereits am 4. März 2025 zugestimmt.

**Dr. Benjamin Grimm:** „Mit Herrn Dr. Bodanowitz konnten wir einen außergewöhnlich qualifizierten Juristen für die Leitung unserer Zentralabteilung gewinnen. Seine beeindruckenden fachlichen Kompetenzen, seine ausgeprägten Führungsqualitäten und seine langjährige Erfahrung in verschiedenen Funktionen im Geschäftsbereich des Ministeriums – insbesondere als Präsident des größten Verwaltungsgerichts des Landes Brandenburg – belegen eindrucksvoll seine Eignung für diese verantwortungsvolle Position. Ich bin überzeugt, dass er mit seinem unermüdlichen Engagement und seinem breiten Erfahrungsschatz die besten Voraussetzungen mitbringt, um in dieser Schlüsselposition optimale Rahmenbedingungen für die Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu schaffen – und damit einen wichtigen Beitrag für eine bürgernahe Rechtsprechung und eine effektive Strafverfolgung in Brandenburg leisten wird.“

Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Marburg und Münster und seiner Promotion absolvierte Herr Dr. Bodanowitz das Referendariat im Bezirk



Justiz- und Digitalisierungsminister Dr. Benjamin Grimm, Ministerialdirigent Dr. Jan Bodanowitz

des Kammergerichts Berlin, bevor er im Dezember 1996 in den richterlichen Dienst beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) eintrat. Einer Abordnung an das Verwaltungsgericht

Potsdam 1999 schloss sich eine einjährige Abordnung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg an, die in seiner Tätigkeit als Richter beim Oberverwaltungsgericht mündete. Mit Wirkung vom 1. April 2010 wurde er zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Potsdam ernannt und seit 1. Januar 2025 mit der kommissarischen Leitung der Abteilung 1 – Justizverwaltungssachen und Zentrale Dienste – im Ministerium betraut.

*Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung Brandenburg vom 8. April 2025*

## Amtswechsel-Feier am Verwaltungsgericht Kassel

Justizminister Christian Heinz hat bei einer Amtswechsel-Feier am 8. Juli 2025 den neuen Präsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel, Dr. Daniel Brauer, offiziell in sein Amt eingeführt und seinen Vorgänger, Werner Bodenbender, verabschiedet. „Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat in der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an eine bedeutende Rolle im Gefüge unseres Rechtsstaates eingenommen. Als Garant der Bürgerrechte fungiert sie als Kontrollinstanz gegenüber staatlichem Handeln. Die Verwaltungsgerichte sind also gelebtes Verfassungsrecht“, sagte Hessens Justizminister und ergänzte: „Deshalb freue ich mich sehr darüber, dass es gelungen ist, an der Spitze des nördlichsten Verwaltungsgerichts Hessens für Kontinuität zu sorgen. Wir verabschieden heute mit Werner Bodenbender einen erfahrenen und kompetenten Juristen und begrüßen mit Dr. Daniel Brauer einen ebenso hervorragend anerkannten Nachfolger. Das Verwaltungsgericht Kassel ist mit ihm für kommende Herausforderungen hervorragend aufgestellt.“

Werner Bodenbender wurde im Jahr 1959 in Altenvers, im mittelhessischen Landkreis Marburg-Biedenkopf, geboren. Nach seinem Abschluss an der Kaufmännischen Berufsfachschule begann er eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann, an die sich der Erwerb der Fachhochschulreife anschloss. Ab 1979 studierte er Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Gießen-Friedberg und ab 1982 Rechtswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität in Gießen.

Nach der zweiten juristischen Staatsprüfung wurde Werner Bodenbender im Jahr 1991 zum Regierungsrat z.A. ernannt und arbeitete zunächst in der hessischen Finanzverwaltung. 1993 folgte die Ernennung zum Richter auf Probe; im Juli 1995 die Ernennung zum Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gießen. Von 1999 bis 2000 war er an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgeordnet. Von 2004 bis 2007 war Werner Bodenbender an das Verwaltungsgericht Kassel teilabgeordnet.

Nach seiner Ernennung zum Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof im September 2007 wirkte der Mittelhesse von 2007 bis 2015 als Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel. Im August 2015 folgte die Ernennung zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Gießen. Im Oktober 2019 wurde er schließlich zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel ernannt. Seit dem 30. November 2024 ist Werner Bodenbender nun im Ruhestand. „Werner Bodenbender hat eine beeindruckende



©: HmD

Präsident des VG Kassel Dr. Daniel Brauer, Justizminister Christian Heinz, Präsident VG Kassel a.D. Werner Bodenbender

Karriere vorzuweisen. Für seine langjährige Tätigkeit im Dienst des Landes Hessen danke ich ihm sehr und wünsche ihm für den Ruhestand alles erdenklich Gute“, sagte der Justizminister.

**Dr. Daniel Brauer ist neuer Präsident des Verwaltungsgerichts Kassel**

Dr. Daniel Brauer wurde im Jahr 1983 in Bautzen geboren und studierte an der Universität Bayreuth, der Georg-August-Universität Göttingen sowie der Universität von Oslo Rechtswissenschaften. Nach seiner Promotion absolvierte er sein

Referendariat im Bezirk des Landgerichts Kassel und trat im Jahr 2016 als Proberichter am Verwaltungsgericht Kassel in den Richterdienst des Landes Hessen ein. Von 2018 bis 2019 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverwaltungsgericht abgeordnet. Während dieser Zeit wurde Dr. Brauer zum Richter auf Lebenszeit ernannt. Im Jahr 2020 kehrte er an das Verwaltungsgericht Kassel zurück. 2021 erfolgte seine Ernennung zum Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Im Juni 2024 ist Dr. Daniel Brauer zum Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof ernannt worden.

Seit dem 1. Januar 2025 ist er Präsident des Verwaltungsgerichts Kassel. „Dr. Daniel Brauer ist ein kompetenter Jurist, der die hessische Verwaltungsgerichtbarkeit nicht nur durch seine Tätigkeit am Hessischen Verwaltungsgerichtshof gut kennt. Er ist eine absolute Bereicherung für das Verwaltungsgericht Kassel. Für seine neue Aufgabe wünsche ich ihm viel Erfolg“, sagte der Justizminister.

*Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat vom 8. Juli 2025*

## Eckhard Corsmeyer als Präsident des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern in den Ruhestand verabschiedet

Am 21. Mai 2025 erhielt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern, Eckhard Corsmeyer, aus den Händen der Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Jacqueline Bernhardt, die Urkunde über den Eintritt in den Ruhestand. Mit Ablauf des Monats Mai 2025 ist Eckhard Corsmeyer nach mehr als 33 Jahren aus der Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgeschieden.

Eckhard Corsmeyer wurde 1959 in Gütersloh geboren. Seine juristische Ausbildung absolvierte er in Hessen. Im Jahr 1991 trat er in den höheren Justizdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein. Seine Tätigkeit nahm er im September 1991 zunächst für sechs Monate beim Verwaltungsgericht Gießen auf, wechselte im März 1992 an das damals noch bestehende Kreisgericht Greifswald und setzte seine Tätigkeit an dem zum 1. Juli 1992 eingerichteten Verwaltungsgericht Greifswald fort. Im Jahr 1994 wurde er zum Richter am Verwaltungsgericht Greifswald ernannt. In der Zeit von August 1993 bis Dezember 1994 und später noch einmal von August 1997 bis Dezember 1997 war er an das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern abgeordnet. Im Jahr 2000 folgte die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Greifswald. In den Jahren 2008 bis 2009 war Eckhard Corsmeyer an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern abgeordnet. In dieser Zeit leitete er ein mit Personalangelegenheiten der Justiz befasstes Referat. Nach Beendigung der Abordnung kehrte Eckhard Corsmeyer an das Verwaltungsgericht Greifswald zurück und wurde zu dessen Vizepräsident ernannt. Im Jahr 2018 übernahm er als Präsident die Leitung des Verwaltungsgerichts Greifswald. Eckhard Corsmeyer hat damit vom Richter auf Probe bis hin zum Präsidenten bei dem Verwaltungsgericht Greifswald alle bestehenden Ämter des richterlichen Dienstes durchlaufen.



©: Tilo Stolper/M-NV

Eckhard Corsmeyer mit der Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Jacqueline Bernhardt anlässlich der Übergabe der Ruhestandsurkunde

Am 16. Dezember 2019 wurde Eckhard Corsmeyer als Nachfolger von Prof. Dr. Michael Sauthoff zum Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern ernannt.

Durch seinen beharrlichen und deshalb erfolgreichen Einsatz hat er die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern maßgeblich mitgeprägt. Seine Bemühungen haben die personelle Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern spürbar vorangebracht.

Dazu zählt nicht nur die von ihm verfolgte personelle Verstärkung der Verwaltungsgerichte, sondern genauso die Einrichtung eines zusätzlichen Senats bei dem Oberverwaltungsgericht, der sich auf die Bearbeitung der zahlreichen asylrechtlichen Streitigkeiten konzentriert. Dabei hatte er stets auch die Reduzierung des Bestands älterer Verfahren und die Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten im Blick. Stark gemacht hat er sich zudem für die Einrichtung und Verstärkung der Richterassistenzen, die mit spezifischem Sachverständnis die Richterinnen und Richter bei der Bearbeitung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Streitigkeiten sowie im Bereich von Infrastrukturvorhaben unterstützen.

Eckhard Corsmeyer ist Gründungsmitglied des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Mecklenburg-Vorpommern (VRV M-V) und gehört dem Verein seit mehr als 30 Jahren an. Der VRV M-V schätzt sich glücklich, ihn auch nach dem Eintritt in den Ruhestand zu seinen Mitgliedern zählen zu dürfen.

---

**Benjamin Ruhnow-Saad**, Richter am Oberverwaltungsgericht und Vorsitzender des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald

---

## RECHTSPRECHUNG

### **Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen das Ausschöpfen einer Fünfmonatsfrist zur Nachreicherung der Urteilsgründe gemäß § 315 Abs. 2 Satz 3 Zivilprozeßordnung**

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2025 – 2 BvR 468/25

#### **Sachverhalt:**

Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein zivilrechtliches Verfahren, in dem den Beschwerdeführern die Unterlassung von Äußerungen im Rahmen einer Berichterstattung aufgegeben wurde. Zunächst untersagte das Landgericht mit begründetem Beschluss im Wege einer einstweiligen Verfügung die Berichterstattung. Nach dem Widerspruch der Beschwerdeführer fand eine mündliche Verhandlung statt, in der die Sach- und Rechtslage erörtert wurde und nach deren Schluss ein Urteil erging, mit dem das Landgericht die einstweilige Verfügung bestätigte. Dieses Urteil wies keine Entscheidungsgründe auf. Den hierauf von den Beschwerdeführern gemeinsam mit der Berufungseinlegung gestellten Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung wies das Oberlandesgericht zurück, da nicht im Ansatz beurteilt werden könne, ob das Rechtsmittel einige Aussicht auf Erfolg hätte, weil die Beschwerdeführer ihre Berufung noch nicht begründet haben.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer unter anderem eine Verletzung des Rechts auf effektiven

Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz. Weil das Landgericht es bislang unterlassen habe, das im Tenor verkündete Urteil zu begründen und die Entscheidungsgründe an die Beschwerdeführer zu übermitteln – und die Fünfmonatsfrist für die Nachreicherung der Urteilsgründe gemäß § 315 Abs. 2 Satz 3 Zivilprozeßordnung (ZPO) auszuschöpfen – sei es ihnen faktisch nicht möglich, ihr Rechtsmittel sinnvoll zu begründen, um den gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutz effektiv und zeitnah in Anspruch zu nehmen.

#### **Wesentliche Erwägungen der Kammer:**

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdeführer haben nicht hinreichend deutlich gemacht, dass es ihnen durch die prozessuale Handhabung seitens des Landgerichts in unzumutbarer Weise erschwert wäre, ihre Berufung zu begründen.

Dass ihnen die Entscheidungsgründe bislang nicht vorliegen, ist zwar ein gewichtiger Aspekt, sie haben aber nicht dargelegt, warum sie ihre Berufung nicht bereits unter Rückgriff auf die im Beschluss über den Erlass der einstweiligen Verfügung ausgeführten Gründe sowie die in der mündlichen Verhandlung angestellte Erörterung der Sach- und Rechtslage hätten begründen können.

„Aufgrund dieser Substantierungsmängel müssen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der prozessualen Handhabung durch das Landgericht dahinstehen. Es verbleiben Zweifel, ob das Landgericht im Blick behalten hat, dass es sich bei der Fünfmonatsfrist für die Nachreicherung der Urteilsgründe nicht um einen gesetzlich als solchen festgelegten

Zeitraum handelt, sondern dass sie aus dem unbestimmten Rechtsbegriff „alsbald“ in § 315 Abs. 2 Satz 3 ZPO abgeleitet wird. Dies ist das Ergebnis einer Auslegung, die verschiedene Interessen berücksichtigt, etwa die Sicherung der Beurkundungsfunktion, aber auch die Belange der unterlegenen und an der Einlegung eines Rechtsmittels interessierten Partei, nicht erst nach einem unzumutbar langen Zeitraum die detaillierten Gründe zu erfahren, die zu ihrem Unterliegen geführt haben (vgl. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 27. April 1993 – GmS-OGB 1/92 –, BVerwGE 92, 367–377, Rn. 9, 18; BGH, Urteil vom

9. Juli 2009 – IX ZR 197/08 –, Rn. 8 f.). Im hier zugrundeliegenden Einzelfall bestehen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, der Interessen der Beschwerdeführer und der Eilbedürftigkeit von Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes zumindest verfassungsrechtliche Bedenken, ob ein Ausschöpfen der Fünfmonatsfrist den der entsprechenden Auslegung des Begriffs „alsbald“ gemäß § 315 Abs. 2 Satz 3 ZPO zugrundeliegenden Belangen noch gerecht wird“ (Rn. 16).

Quelle: Pressemitteilung des BVerfG vom 6. Mai 2025

# Topaktuell. Rechtssicher. Zeitsparend.



## Der relaunchte Online-Dienst bietet:

- den bewährten Kommentar zum Besoldungsrecht des Bundes und der Länder
- besoldungsrechtliche Regelungen des Bundes, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsverordnungen
- landesrechtliche Regelungen, das für die Länder fortgeltende Bundesbesoldungsrecht und dienstrechte Vorschriften
- über 1.400 Gerichtsentscheidungen im Volltext
- über 400 Vorschriften zum Besoldungsrecht

## Inklusive BOORBERG KI.Assist:

Das KI-gestützte Frage-Antwort-Tool spart Zeit bei der Recherche und **nutzt ausschließlich die eigenen und geprüften Fachinformationen** des Boorberg-Online-Dienstes Besoldungsrecht context. Sie erhalten auf fachlich komplexe Fragen KI-Antworten, immer versehen mit den relevanten Quellenangaben, die mit dem Online-Kommentar verlinkt sind.



## Besoldungsrecht context Kommentare – Vorschriften – Entscheidungen

Online-Dienst mit KI.Assist, kontinuierlich fortgeführt mit mehreren Updates jährlich  
Grundlizenz mit 3 Simultanzugängen jährlich € 480,– | Bezieher des Loseblattwerks »Besoldungsrecht des Bundes und der Länder« erhalten den Online-Dienst zum Sonderpreis von € 340,– pro Jahr | jeder weitere Simultanzugang jährlich € 110,–  
edition moll | ISBN 978-3-415-05272-7

## Die Vorteile auf einen Blick:

- ausgezeichnete Expertise
- kontinuierliche Aktualisierung
- schnelle Recherche – dank KI.Assist
- komfortable Nutzung

Einmonatiger  
Testzugang:  
besoldungsrecht-  
context.  
boorberg.de

**moll**



**Aus erster Hand.**



[WWW.BOORBERG.DE](http://WWW.BOORBERG.DE)

**Vom Bundesgrenzschutz  
zur Bundespolizei**  
Eine Chronik  
von Bernd Walter, Präsident eines  
Grenzschutzpräsidiums a.D.  
2025, 512 Seiten, € 128,-  
ISBN 978-3-415-07717-1



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/9783415077171](http://www.boorberg.de/9783415077171)

Das Buch zeichnet die bewegte Historie des 1951 gegründeten, im Jahr 2005 in Bundespolizei umbenannten Bundesgrenzschutzes detailliert nach. Der Verfasser nimmt dabei stets das **übergeordnete politische Geschehen mit in den Blick**. Somit ergibt sich ein höchst aufschlussreiches Bild (deutsch-)deutscher und europäischer Geschichte von der Nachkriegs- und Besatzungszeit über die deutsche Teilung und den Kalten Krieg bis zur Wiedervereinigung sowie der europäischen Integration.

Die Arbeit beleuchtet ein **breites Spektrum an Themen**: Sie deckt die »Geburtsfehler« des BGS auf, etwa die Trennung von geschlossenen Verbänden und Einzeldienst. Sie stellt die personelle und materielle Ausstattung des BGS/der Bundespolizei dar, widmet sich zentralen Einsätzen (z.B. GSG 9) und geht sich haltenden Stereotypen, wie dem vom Paramilitarismus des BGS, auf den Grund.

Der Kreis der eigentlichen Zeitzeugen wird immer kleiner und damit steigt die Gefahr, dass die Vergangenheit des BGS immer mehr zum Gegenstand einer in jeder Hinsicht **unseriösen Legendenbildung** wird. Das Anliegen der Chronik ist es, dieser Gefahr entgegenzuwirken und historische Aufklärung zu leisten.

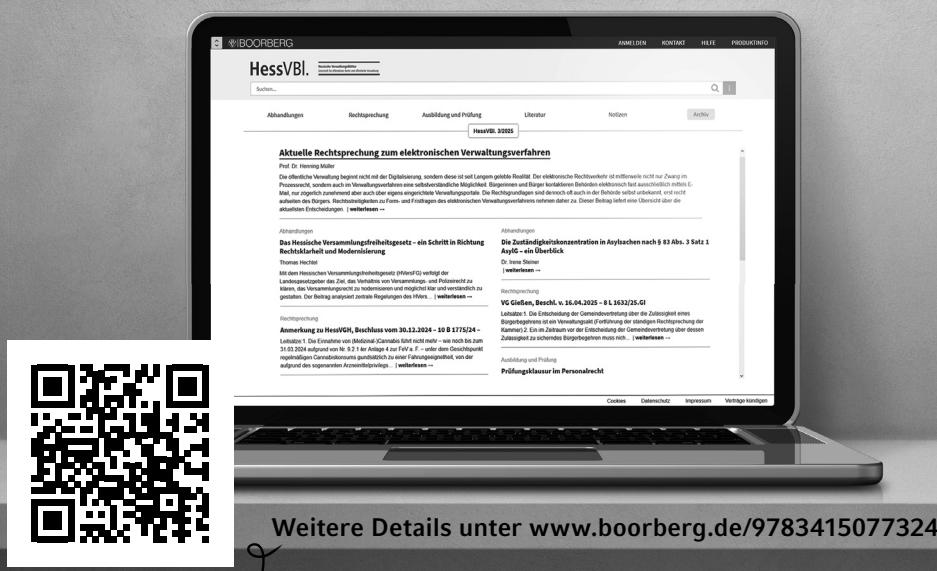
 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 0711/7385-343 FAX 0711/7385-100

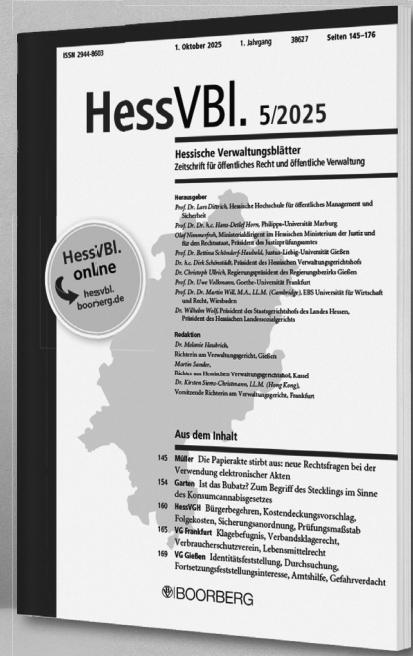
SC0625

# Neu seit Juni 2025: Hessische Verwaltungsblätter

Jetzt  
kostenlos  
testen.



Weitere Details unter [www.boorberg.de/9783415077324](http://www.boorberg.de/9783415077324)



**HessVBI. –  
Hessische Verwaltungsblätter (Print)**  
Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung  
Jahresabonnementpreis € 289,20, Sonderpreis für Studenten und Referendare € 164,40; jeweils inkl. Versandkosten  
Erscheint am 1. jeden Monats, ca. 32 Seiten; ISSN 2944-8603

**HessVBI. –  
Hessische Verwaltungsblätter (Online)**  
Einzellizenz jährlich € 289,20; jede weitere Online-Lizenz € 60,- Sonderpreis für Studenten und Referendare € 164,40  
ISBN 978-3-415-07732-4

**HessVBI. – Hessische Verwaltungsblätter  
(Print + Online)**  
Einzellizenz jährlich € 348,-; jede weitere Online-Lizenz € 60,- Sonderpreis für Studenten und Referendare € 197,40  
Bezugspreise inkl. Versandkosten  
Erscheint am 1. jeden Monats, ca. 32 Seiten  
ISBN 978-3-415-07733-1

## Aktuelle Informationen für Verwaltungsjuristinnen und -juristen

Die neue Fachzeitschrift »HessVBI. – Hessische Verwaltungsblätter« ist auf das öffentliche Recht und die öffentliche Verwaltung in Hessen zugeschnitten. Das Fachmedium informiert über Entwicklungen im Bundes- und Landesrecht und gibt einen Überblick über aktuelle Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sowie der Verwaltungsgerichte des Landes.

## Wissenschaftliche Beiträge

Darüber hinaus bieten die »HessVBI.« wissenschaftliche und praxisorientierte Abhandlungen mit besonderem Bezug zum hessischen Landesrecht. Das hessische Landesrecht gewinnt an Sichtbarkeit und die Wahrnehmung der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird gestärkt.

## Das renommierte Herausgebergremium ...

... aus Wissenschaft, Justiz und Praxis sowie eine kompetente Schriftleitung stehen für das fachlich hohe Niveau sowie für eine praxisnahe Ausrichtung der Zeitschrift.

## Aus Erfahrung gut

Seit über einem halben Jahrhundert sind die »Verwaltungsblätter« aus dem Richard Boorberg Verlag fester Bestandteil der Rechtsentwicklung der Länder und des Bundes. Die neuen »Hessischen Verwaltungsblätter« bereichern diese Entwicklung in Hessen und darüber hinaus.



**Unentbehrlich  
für die Praxis.**



[WWW.EDITION-MOLL.DE](http://WWW.EDITION-MOLL.DE)

## **Das aktuelle Disziplinarrecht**

Leitfaden für den öffentlichen Dienst

von Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat a.D., Erfurt,  
vormals Richter des Disziplinarsenats bei dem Thür.  
Oberverwaltungsgericht, Weimar

2024, 6. Auflage, 208 Seiten, € 34,-

edition moll

ISBN 978-3-415-07579-5



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/9783415075795](http://www.boorberg.de/9783415075795)

**moll**

RICHARD BOORBERG VERLAG [BESTELLUNG@BOORBERG.DE](mailto:BESTELLUNG@BOORBERG.DE) TEL 0711/7385-343 FAX 0711/7385-100

SC1025

Der Leitfaden ist als Erläuterungs- und Nachschlagewerk vor allem für die Praxis konzipiert. Den Schwerpunkt bildet das behördliche Disziplinarverfahren. Die wichtigsten Verfahrensschritte werden von einer Reihe von Mustern begleitet, die eine rasche und möglichst **unkomplizierte Einarbeitung in die Materie** erleichtern.

Das Buch stellt das Disziplinarrecht des Bundes **auf aktuellem Rechtsstand** dar.

An zahlreichen Stellen beinhaltet der Ratgeber Hinweise auf das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), sodass er auch für die **Beamtengruppen** der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften benutzt werden kann, auf die das BeamtStG Anwendung findet.

An den Fachhochschulen des Bundes ist Disziplinarrecht ein **Pflichtfach** und das Buch die passende Pflichtlektüre.